

VOL.2 / 2017

VOLLE FAHRT

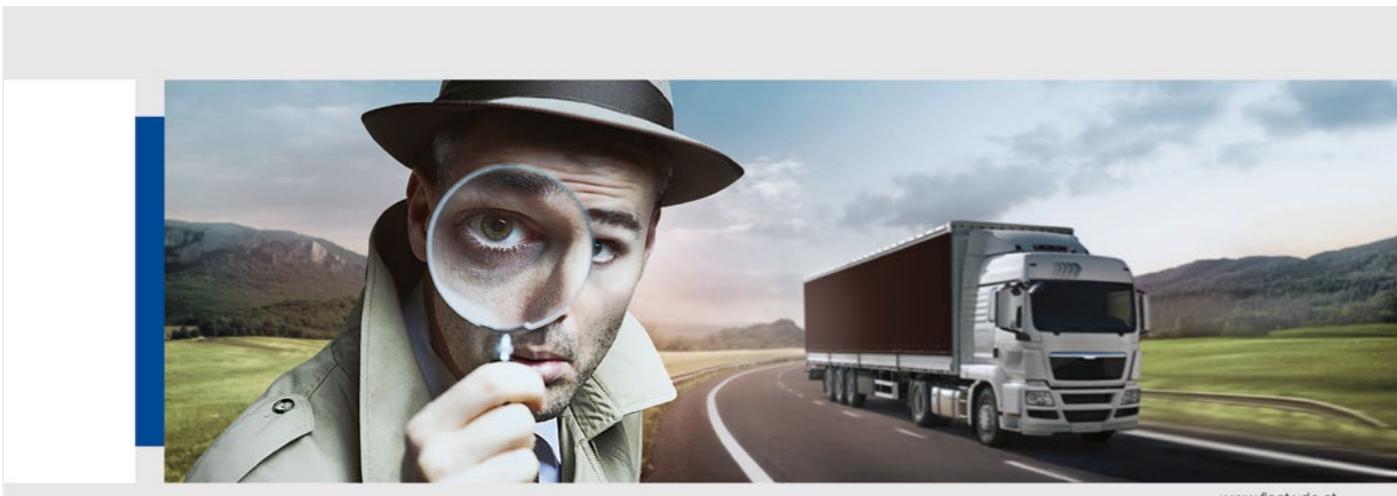
Das Magazin der steirischen Frächter



FACHGRUPPENTAGUNG AM 23. SEPTEMBER 2017

VEREINFACHUNG DES LOHN-
UND SOZIALDUMPING-GESETZES

NOVELLE DES GÜTER-
BEFÖRDERUNGSGESETZES



www.fleet.vdo.at

Wieder einmal auf der Suche nach Daten?

VDO – für jedes Budget die passende Lösung.

- Tachodaten
- Ortungsdaten
- Telematik

Mehr unter www.fleet.vdo.at oder Tel. +4398127-0

VDO

TRUCK-STOP IN ZELTWEG

M-RAST
... mehr als nur Tanken

SPAR AS24 DKV UTA

- direkt an der S36 (Murtalschnellstraße) Abfahrt Zeltweg West
- LKW-Waschstraße
- Spar-Supermarkt
- großer, beleuchteter und videoüberwachter LKW-Parkplatz
- 24 Stunden, 7 Tage geöffnet

8740 Zeltweg, Hauptstraße 242, Telefon: 03577/24 888 www.m-rast.at

Spezielle Lösungen für Unternehmen und Firmenfototen mit der Business-Card



Obmann Peter Fahrner

Sehr geehrte Damen und Herren!
Liebe steirische Transportunternehmerinnen und Transportunternehmer!

Als bereits langjähriges Mitglied des steirischen Fachgruppenausschusses für das Güterbeförderungsgewerbe freut und ehrt es mich sehr, nach dem Rückzug von Ing. Albert Moder, die Interessen der Frächter seit 1. April weiter vertreten zu dürfen. Ich habe mir in meiner Funktion als neuer Obmann der Fachgruppe einige persönliche Ziele gesetzt, deren Umsetzung ich im Sinne der heimischen Transporteure vorantreiben werde. Natürlich werde ich die Arbeit meines Vorgängers fortsetzen, um Erreichtes zu festigen und Begonnenes auszubauen. Dennoch sehe ich auch Handlungsbedarf, wenn es um das Bewusstsein innerhalb der Branche geht. Um Wertschätzung zu erfahren, die die Branche und wir Unternehmer auf jeden Fall verdienen, müssen sich die Transporteure aber auch selbst wertschätzen. Deshalb

müssen wir das Selbstbewusstsein innerhalb der Branche wieder heben, um dieses auch nach außen tragen zu können. Der Slogan „Wir bringen, was Sie täglich brauchen!“ ist zwar Tag für Tag in unserer Branche Realität und wird gelebt, aber es muss auch für alle anderen ins Bewusstsein rücken, wie wichtig die Transportwirtschaft wirklich ist.

Um leistungsfähig und flexibel sein zu können, fehlt uns meiner Meinung nach ein kleines Werkzeug mit großer Wirkung: Mir schwebt es vor, eine App zu gestalten, die für alle Transportunternehmen und deren Lenker downloadbar sein sollte. Sie soll dabei helfen, Routen besser planen zu können, nämlich unter Einbeziehung sämtlicher Fahrverbote, auch den derzeit noch unübersichtlichen regionalen Fahrverboten.

Nachdem sich derzeit weder das Land Steiermark noch die Bezirks-hauptmannschaften imstande sehen eine vollständige Liste aller regionalen Fahrverbote auf Landes- und Gemeindestraßen zur Verfügung zu stellen, wird nun die Fachgruppe aktiv werden. Doch auch Sie kön-nen aktiv werden und uns in Ihrer Umgebung Fahrverbote liefern: am besten per E-Mail an befoerderung.gueter@wkstmk.at. Mit dieser App sollte dann für jeden Lenker und Transportunternehmer mehr Rechts-sicherheit herrschen.

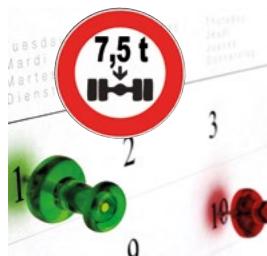
Ihr Peter Fahrner
Obmann

Fachgruppe aktuell

Seit 1. April gibt es einen neuen Obmann
Grenzen für die Dumping-Konkurrenz

5
6

Verkehrsinfo national



Nacht-60er beachten, derzeit insbesondere im Baustellenbereich auf der A 1 Fahrverbotskalender 2017	8
Fahrerkarte stecken lassen, Probleme bei der Kontrolle?	8
Abfallbehandlungspflichten	9
Musterformular für die schriftliche Erklärung zur Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers	9
Klarstellungen zur 34. KFG-Novelle: Container und nationale Kontaktstelle	10
Novelle Güterbeförderungsgesetz: E-Begleitpapier/Kabotagekontrolle	11
Tirol: Sektorales Fahrverbot	14
Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes beschlossen	16
Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes und des Sozialbetriebsbekämpfungsgesetzes	18
	22

Verkehrsinfo international



International:	GO International	28
Türkei:	Änderungen bei elektronischer Vorab-Meldung im Carnet TIR-Verfahren	28
Frankreich:	Loi Macron – Verschärfte Kontrollen der Mittführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 1. April 2017	29
Deutschland:	Ausweichstreckenkarte 2017 ab sofort erhältlich	29
Polen:	Regelmäßige Wochenruhezeit im Fahrzeug seit dem 25. Mai 2017 verboten	29
	Neues Überwachungssystem der Warenbeförderung zur Betrugsbekämpfung	31

Transport Service

Entwicklung Dieselpreis und Transportkostenindex	34
Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich	34
Lockering Kündigungsschutz bei über 50-Jährigen	34

Boxen stopp

Terminaviso: Fachgruppentagung am 23. September 2017 im Cargo Center Werndorf	37
Förderung für das Kleintransportgewerbe und den Werkverkehr für Fahrzeuge bis 3,5 t hzG – Fördertopf noch gefüllt	38
Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t hzG – Fördertopf noch gefüllt	38
TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!	39
Digitacho-Software: Angebot des FV Güterbeförderung	39
Imagefilme	39
Friends on the Road – Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden	40
Konzessionsprüfung bestanden – Frühjahr 2017	42
Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark – Herbsttermin	43
IRU-Ehrendiplome 2017	43
Veranstaltungstipp: Ladungssicherung – Int. Kongress EUMOS	44
Transporteure auf medialem Überholkurs	46
SIEDELMAX ... damit alles sicher ankommt!	48
Puchleitner Transport GmbH – eiskalte Ladung mit Herz zugestellt!	50



Impressum: Volle Fahrt – Ausgabe 42
Herausgeber: Fachgruppe f. d. Güterbeförderungsgewerbe, Redaktion: FG f. d. Güterbeförderungsgewerbe Steiermark, 8021 Graz, Körblergasse 111–113, Tel.: 0316/601-638, Fax: 0316/601-735, E-Mail: beforde rung.gueter@wkmk.at, Internet: http://wko.at/stmk.transportiere; Titelbild © Cargo Center Graz; Medienverlag: print-verlag, Berliner Ring 71/3/16, 8047 Graz, Anzeigenverkauf: TopMedia-Agentur Andreas Bunderla – Tel. 0664/45 41 124; Fotos: © WKO; print-verlag; Fotolia.com; alle Bilderbutton: © Helmut Niklas/Fotolia.com; Druck: Medienfabrik Graz; © Druck- und Satzfehler vorbehalten

Führungswechsel: Seit 1. April gibt es einen neuen Obmann

Seit April ist Peter Fahrner neuer Obmann der FG Güterbeförderung und hat nicht nur viele Ideen und Vorstellungen, die er umsetzen möchte, sondern auch handfeste Problemlösungen parat. Beste Voraussetzung diese auch auf der politischen Ebene zur Umsetzung zu bringen, schließlich bringt er langjährige Erfahrung als Gemeinderat in Pinggau mit.

Denn Festmeter haben je nach Feuchtigkeit des Holzes unterschiedliches Gewicht und das lässt sich nicht genau kontrollieren. Ich werde mich dafür einsetzen, dass nicht nach Festmetern, sondern künftig nach Tonnen abzurechnen ist. Damit würde man Kostenwahrheit bringen. Außerdem befördert der Transporteur die Rinde, die ca. 7 % des Gesamtgewichtes der Ladung ausmacht, mit diesem Abrechnungsmodell jedoch kostenlos.

Der Fernverkehr hat heute keinen großen Anteil am Gesamttransportmarkt in der Steiermark, wohl aber der Nahverkehr. Daher werde ich mich auch in diesem Bereich für die Frächterkollegen stark machen.

Last, but not least, die illegale Kabotage: Deren Bekämpfung liegt mir auch sehr am Herzen. Seit dem 1. Jänner ist die Kabotage nachvollziehbar geworden und seit dem 1. Juni wurde die Meldung der Entsendung in ihrer Handhabe vereinfacht. Alles in allem sollte damit das bisher große Problem der schweren Kontrollierbarkeit keines mehr sein.

Wie sehen Sie die Zukunft?

Die Transportbranche wird sich verändern, das ist Fakt. Selbstfahrende Autos sind bereits Realität, die Auflagen diese einzuführen, werden aber wohl noch zur Herausforderung werden. Ich hoffe, dass es zu Chancengleichheit mit dem Ausland kommen wird. Wichtig wäre, dass der Frächter für seine Leistung den Lohn bekommt, den er verdient.

Was wünschen Sie sich für die Frächter?
Dass sie die Wertschätzung in der Bevölkerung und bei den Verladern bekommen, die sie verdienen und

Freude und Erfolg in ihrer Arbeit finden. Ein gutes Verhältnis unter den Kollegen sehe ich ebenso als sehr wünschenswert.



Kurzporträt: Peter Fahrner

Peter Fahrner, Jahrgang 1959, absolvierte eine Kfz-Mechanikerlehre und stieg mit 20 Jahren in das großelterliche Unternehmen, das 1932 in Pinggau gegründet wurde und im Bereich Holzhandel und Transport für die Papierindustrie tätig war, ein.

1985 absolvierte Peter Fahrner die Konzessionsprüfung.

1988 verstarb der Großvater und er übernahm mit seiner Schwester die Leitung des Familienunternehmens. Begonnen hat die Firma mit 3 Lkw, sie wuchs stetig auf schließlich 35 Fahrzeuge an.

Peter Fahrner erkannte schon 1988 die Zeichen der Zeit und setzte als einer der Vorreiter auf Containertransporte. Dafür betrieb die Firma sogar eine zeitlang ein Büro mit Zollbürgschaft in Triest.

Bis 2003 fand man ihn regelmäßig hinter dem Steuer, danach übernahm er noch so manche Aushilfsfahrt. Den Holztransport, dem seine Liebe und Aufmerksamkeit nach wie vor gehört, gab er 2005 auf.

Der neue Obmann ist mit Leib und Seele Lkw- und Frächterunternehmer, zurzeit ist sein Hauptgeschäft der Container Vor- und Nachlauf am Terminal Cargo Center Graz. Dabei wird er von seiner Frau Silvia tatkräftig unterstützt.

Grenzen für die Dumping-Konkurrenz

Steuerbetrug: 80 Prozent der von der Finanzpolizei geprüften Grenzgänger stehen unter Dumpingverdacht. Wir waren bei der „Aktion scharf“ dabei.



grenzüberschreitende Dienstleistungen meist nicht eingehalten. „Rund 80 Prozent der kontrollierten Firmen aus dem Ausland stehen unter dem Verdacht des Lohn- und Sozialdumpings. Jeder Zweite hatte überhaupt keine Papiere mit und ist auch nicht bei der Krankenkasse angemeldet“, beklagt Rigobert Rainer, Leiter der Finanzpolizei Steiermark und Kärnten – und das, obwohl die Meldemoral wegen der verstärkten Kontrollen zuletzt gestiegen ist.

Das Sozialdumping ist längst existenzbedrohend

„Finanzpolizei! Kontrolle!“ So wurden zahlreiche Fahrzeuge und Lieferwagen dieser Tage bei der „Aktion scharf“ der Finanzpolizei und der WKO Steiermark an der Grenze zu Slowenien begrüßt. Mehr als 62 Finanzpolizisten waren im Einsatz, um Lohn- und Sozialdumping zu bekämpfen, und auch die „Steirische Wirtschaft“ war vor Ort mit dabei. Ab fünf Uhr früh wurden im Raum Spielfeld bei zahlreichen Grenzübergängen nach Slowenien alle Firmenfahrzeuge aus dem Ausland gestoppt und kontrolliert.

Aus gutem Grund, denn die Anzahl der nach Österreich entsendeten ausländischen Mitarbeiter ist in den vergangenen Jahren geradezu explodiert. Waren es 2013 lediglich 30.145 ausländische Unternehmen, die Dienstleistungen in Österreich durchgeführt haben, kam man 2016 schon auf 81.412 Unternehmen, die in Summe rund 196.000 Mitarbeiter entsendet haben. Die massivste Zunahme ist aber heuer erfolgt, nachdem auch die Transportbranche ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten



ordnungsgemäß melden muss. Mehr als 310.000 ausländische Firmen wurden schon im ersten Jahresdrittel 2017 registriert, 250.000 davon entfallen auf die Transportbranche. „Wir haben gewusst, dass die Dunkelziffer sehr hoch ist. Aber diese Höhe hat uns schon überrascht“, erklärt Peter Fahrner, Obmann der Transporteure. Und trotz der vielen Meldungen werden die gesetzlichen Spielregeln für

Für Herk ist das Ziel der „Aktion scharf“ klar: „Wir müssen nicht nur bessere Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb vorgeben, wir müssen diesen dringend auch verstärkt kontrollieren. Denn gerade in den südlichen Grenzregionen ist Lohn- und Sozialdumping für viele



Kontrollen sind eine der Kernaufgaben der Wirtschaftskammer und dringend notwendig“, erklärt Strobl. Unmittelbar nach der Kontrolle an der Grenze wurden übrigens die Angaben teils auf den Baustellen vor Ort noch einmal überprüft und, wenn sich der Verdacht erhärtete, Finanzstrafverfahren eingeleitet. Wenn nötig, wurden dafür auch Sicherheitsleistungen – in einem Fall sogar 8.000 Euro – bei der Kontrolle einbehalten. In besonders schweren Fällen können sogar Fahrzeuge und Baumaschinen vor Ort beschlagnahmt werden.

Informationskampagne der WKO Steiermark

Die Mitarbeiter und Funktionäre der WKO Steiermark haben bei der Schwerpunktaktion zudem mit mehrsprachigem Informationsmaterial versucht, über die Pflichten im grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr aufzuklären. „Es ist unsere Pflicht, hier für mehr Bewusstsein und Fairness zu sorgen“, so Herk. Er fordert jedoch auch mehr Mittel für die Finanzpolizei, damit sie die Kontrollen intensivieren kann.

Betriebe längst ein existenzbedrohendes Problem geworden.“ Wenn Facharbeiter illegal um gerade einmal drei bis vier Euro pro Stunde beschäftigt werden, können heimische Anbieter, die sich an die Regeln halten, unmöglich mithalten, weiß Hermann Talowski, Spartenobmann im Gewerbe und Handwerk: „Viele unserer Unternehmen machen bei bestimmten Ausschreibungen deshalb gar nicht mehr mit, weil sie ohnehin chancenlos sind. Es braucht hier bessere bilaterale Abkommen mit den Herkunftsländern der Arbeitskräfte, um diesen kriminellen Machenschaften begegnen zu können.“

Um die heimische Wirtschaft zu schützen und den fairen Wettbewerb zu gewährleisten, ist übrigens auch der Erhebungsdienst der WKO Steiermark unter der Leitung von Leopold Strobl im Einsatz. Hier werden – nach der nun erfolgten Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen – verstärkt Kontrollen und Informationsaktionen durchgeführt. „Diese



Statements:

Rigobert Rainer, Leiter Finanzpolizei Ktn./Stmk.: „Südösterreich ist ein Hotspot bei der grenzüberschreitenden Beschäftigung und die Bestimmungen werden meistens ignoriert.“

Josef Herk, Präsident WKO Steiermark: „Wenn Facharbeiter um drei oder vier Euro beschäftigt werden, ist das sicher kein Kavliersdelikt.“

Hermann Talowski, Sparte Gewerbe und Handwerk: „Viele unserer Betriebe in der Südsteiermark beteiligen sich gar nicht mehr an Ausschreibungen, weil sie unter diesen Bedingungen absolut chancenlos sind.“

Peter Fahrner, Obmann der Transporteure: „Im Regionalverkehr beträgt der Marktanteil österreichischer Firmen nur noch 30 Prozent, das muss sich dringend ändern.“



Nacht-60er beachten, derzeit insbesondere im Baustellenbereich auf der A 1 (Section Control)

Aus gegebenem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass insbesondere im Baustellenbereich im Gemeindegebiet Zelking-Matzleinsdorf auf der Autobahn A 1 (Section Control, Messtrecke von km 86,05 bis km 89,89) der Nacht-60er für Lkw

weiterhin gilt. Die dort aufgestellte „80er“-Tafel hebt diesen nicht auf!



Ohne ausdrückliche Hinweistafel für Lkw gilt folgende Grundregel: Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t dürfen in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren.

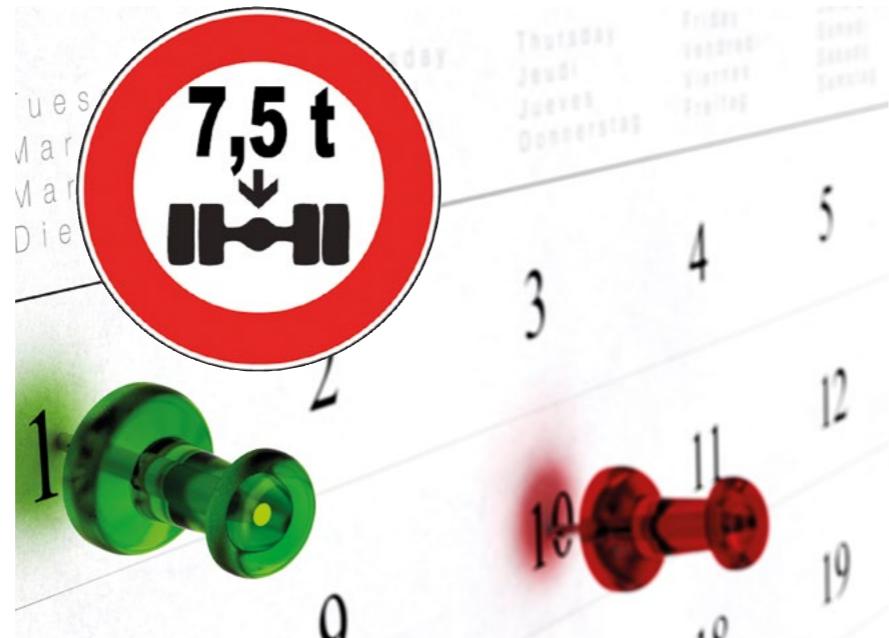
Fahrverbotskalender 2017 – Kundmachung im Bundesgesetzblatt

Dieser besagt:

§ 1. Das Fahren mit Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und von Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt, ist

1. am 14. April 2017 von 16 bis 22 Uhr, am 15. April 2017 von 11 bis 15 Uhr, am 25. April 2017 von 11 bis 22 Uhr, am 2. Juni 2017 von 10 bis 22 Uhr und am 23. Dezember 2017 von 10 bis 14 Uhr auf der Inntalautobahn A 12 und Brennerautobahn A 13, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll;

2. an allen Samstagen vom 1. Juli 2017 bis einschließlich 26. August 2017 in der Zeit von 10 bis 15 Uhr sowie am 4. August 2017 von 16 bis 22 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Italien oder in einem Land liegt, das über Italien erreicht werden soll und am 14. April 2017 und 3. Oktober 2017 in der Zeit von 0 bis 22 Uhr, wenn das Ziel der Fahrt in Deutschland liegt oder über Deutschland erreicht werden soll, auf der Inntalautobahn A 12 und auf der Brennerautobahn A 13;



cfoto: oben: sculpies; unten: Oliver Le Moal/Fotolia.com (2)

cfoto: mittoo/Fotolia.com

Fahrerkarte stecken lassen, Problem bei der Kontrolle?

In einem Erlass des BMVIT hat das Ministerium zur Frage, ob bei Fahrzeugen mit digitalem Kontrollgerät die Fahrerkarte nach Ende der täglichen Arbeitszeit bzw. während der wöchentlichen Ruhezeit im Fahrzeug gesteckt bleiben kann oder aus dem Kontrollgerät entnommen werden muss, Klarheit geschaffen.

Die Frage stellt sich deshalb, weil diese aus dem Text der VO 3821/85 bzw. auch der neuen VO 165/2014 nicht eindeutig lösbar ist.

Zusammengefasst kommt das BMVIT in seiner offiziellen Antwort zum Ergebnis, dass die Karte unter folgenden Voraussetzungen **gesteckt bleiben darf**:

- der Fahrer stellt sicher, dass keine andere Person Zugang zum Kraftfahrzeug (und zur Fahrerkarte) hat,

- der Fahrer stellt sicher, dass bei Kontrollgeräten, die nicht automatisch bei „Zündung aus“ auf Ruhezeit umstellen, das „Ruhezeitsymbol“ am Kontrollgerät ausgewählt wird.
- In diesen Fällen kann ein manueller Nachtrag entfallen.

Diese vom BMVIT gedeckte Vorgangsweise stellt sicherlich eine Erleichterung für Fahrer und Unternehmen im Umgang mit dem digitalen Kontrollgerät dar, bietet letztlich aber leider nur im rein innerstaatlichen Verkehr Rechtsicherheit. Für den grenzüberschreitenden Verkehr kann nicht abgeschätzt werden, wie diese Frage von den anderen Mitgliedstaaten gesehen wird bzw. wie die dortige Behördenpraxis aussieht, weshalb hier sicherheitshalber (weiterhin) eine Entnahme der Fahrerkarte zu empfehlen ist.

Anmerkung: Wichtig ist dabei, dass der Fahrer die Ländereinstellung beim Abstellen bzw. vor der Weiterfahrt macht (nach Arbeitsende auf „Ende Land“ und beim Wiedereinsteigen Tag auf „Beginn Land“). Dies wird derzeit sehr genau von der Exekutive geprüft.

Sie möchten Ihr eigenes Buch veröffentlichen?

Kein Problem – wir unterstützen Sie dabei.



www.printverlag.at

Abfallbehandlungspflichten

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft setzt davon in Kenntnis, dass die beiliegende Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung mit BGBl II Nr. 102/2017 im Bundesgesetzblatt kundgemacht wurde.

Diese Neufassung der Abfallbehandlungspflichtenverordnung tritt im Wesentlichen sechs Monate nach dem Tage ihrer Kundmachung, sohin am 7. Oktober 2017, in Kraft. Die Verpflichtung zur Entnahme von bestimmten Lithiumbatterien aus den Elektro- und Elektronik-Altgeräten im Zuge der Sammlung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Das Bundesgesetzblatt ist unter www.wko.at/stmk/transporterue abrufbar.



Musterformular für die schriftliche Erklärung zur Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers

Das BMVIT informierte, dass die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 548/2017 der Kommission vom 23. März 2017 zur Festlegung eines Musterformulars für die schriftliche Erklärung zur Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers veröffentlicht wurde.

Gemäß Artikel 22 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ist in Fällen, in denen eine Plombierung – zwecks Reparatur oder Umbauten des Fahrzeugs gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entfernt oder aufgebrochen hat, füllt eine schriftliche Erklärung mit den Angaben gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung aus, unterzeichnet diese und versieht sie mit einem Stempel. Das Original der schriftlichen Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und eine mit einem Stempel versehene Kopie ist in der Werkstatt aufzubewahren, in der die

Die Kommission hat für diese schriftliche Erklärung ein Standardformular

erstellt, welches Sie im Anhang der Verordnung – downloadbar unter <http://tinyurl.com/y7dsvp7g> – finden.

Artikel 1 der Verordnung normiert Folgendes:

Artikel 1

Der Mitarbeiter der Werkstatt, der die Plombierung eines Fahrtenschreibers wegen Reparatur oder Umbauten des Fahrzeugs gemäß Artikel 22 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 entfernt oder aufgebrochen hat, füllt eine schriftliche Erklärung mit den Angaben gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung aus, unterzeichnet diese und versieht sie mit einem Stempel.

Das Original der schriftlichen Erklärung ist im Fahrzeug mitzuführen und eine mit einem Stempel versehene Kopie ist in der Werkstatt aufzubewahren, in der die

Plombierung entfernt oder aufgebrochen wurde.

In-Kraft-Treten der VO:

Die Bestimmungen der Verordnung treten gemäß Art. 2 am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Die Verordnung wurde am 24. März 2017 im ABl. der EU veröffentlicht; somit trat die Verordnung mit **13. April 2017** in Kraft. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind daher seit 13. April 2017 anzuwenden.

Seit **13. April 2017** ist die „**Schriftliche Erklärung zur Entfernung oder Aufbrechen der Plombierung eines Fahrtenschreibers**“ – gemäß Anhang der Verordnung – zu verwenden.



https://commons.wikimedia.org/wiki/File:3AVavo_FH_002_digitaler_Tachograph_U_C_funk.jpg | © bmvit

Klarstellungen zur 34. KFG-Novelle: Container und nationale Kontaktstelle

Mit 7. Mai trat die neue Bestimmung in § 101a KFG in Kraft, welche bestimmt, dass bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten auf der Straße der Spediteur dem Transportunternehmen eine Erklärung auszuhändigen hat, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus angegeben

ist. Dieses Dokument muss bei Straßenkontrollen vorgewiesen werden.

nach dem internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) gekennzeichnet sind.

Das BMVIT hat eine Klarstellung herausgegeben: Von § 101a KFG sind nur diejenigen Transportbehälter erfasst, die unter das Container-sicherheitsgesetz (CSG) fallen und



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: st1@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

Betreff: zwei Klarstellungen zur 34. KFG-Novelle;

- 1. von § 101a KFG erfasste Container;**
- 2. nationale Kontaktstelle im Sinne des § 101 Abs. 7b KFG**

1. Von § 101a KFG erfasste Container

Mit der 34. Novelle des KFG, BGBl. I Nr. 9/2017, wurde § 101a KFG mit der Überschrift „Gewichtsangaben bei Containertransport“ eingefügt und tritt mit 7. Mai 2017 in Kraft.

1.1. Gesetzestext:

§ 101a KFG:

(1) Bei der Beförderung von Containern und Wechselaufbauten mit Kraftfahrzeugen auf der Straße hat der Spediteur dem Transportunternehmen, dem er die Beförderung eines Containers oder eines Wechselaufbaus anvertraut, eine Erklärung auszuhändigen, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus angegeben ist. Als Spediteur gilt die rechtliche Einheit oder natürliche oder juristische Person, die auf dem Frachtbrief oder einem gleichwertigen Beförderungspapier als Spediteur angegeben ist und/oder in deren Namen oder auf deren Rechnung ein Beförderungsvertrag geschlossen wurde.

(2) Das Transportunternehmen gewährt Zugang zu allen vom Spediteur bereitgestellten einschlägigen Dokumenten. Der Lenker hat diese auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Fehlen die in Abs. 1 genannten Informationen oder sind sie falsch und ist das Fahrzeug oder die Fahrzeugkombination überladen, so ist das als Verwaltungsübertretung sowohl dem Spediteur als auch dem Transportunternehmen zuzurechnen.

1.2. In den Erläuterungen wird dazu Folgendes ausgeführt:

Hier werden die Vorgaben des Artikel 10f der Richtlinie 96/53/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/719 betreffend Angaben über das Gewicht von transportierten Containern im grenzüberschreitenden Verkehr national übernommen und damit umgesetzt.

Bei der in Abs. 1 genannten Erklärung, in der das Gewicht des transportierten Containers oder Wechselaufbaus anzugeben ist, handelt es sich um eine formfreie schriftliche Bestätigung.

Die Umschreibung des Spediteurs richtet sich nach der in der Richtlinie (EU) 2015/719 enthaltener Definition.

GZ. BMVIT-179.706/0001-IV/ST1/2017



GZ. BMVIT-179.706/0001-IV/ST1/2017



1.3. Problemfälle:

§ 101a KFG übernimmt die entsprechende Diktion aus der Richtlinie (EU) 719/2015/EU, ohne näher zu erläutern, um welche Transportbehälter es sich konkret handeln soll. Obwohl durch den Gesetzeswortlaut (Wortlaut der Richtlinie) nicht eingeschränkt, ergibt sich bei näherer Betrachtung, dass diese Bestimmung nicht auf alle transportierten Container und Wechselaufbauten angewendet werden kann.

1.3.1. So kann die Regelung nicht auch auf zB **private Auftraggeber**, die von einem Transporteur eine mit Gartenabfällen angefüllte Mulde abtransportieren lassen wollen, umgelegt werden. Es wäre einem solchen privaten Auftraggeber nicht möglich, genaue Gewichtsangaben gegenüber dem Transportunternehmen abzugeben.

1.3.2. Auch bei sog. **Sammelverkehren oder Auslieferungsfahrten mit mehreren Abladestellen** würden sich unlösbare Probleme ergeben. Der Spediteur müsste dem Transportunternehmer nach jedem einzelnen Be-/Entladevorgang ein neues Frachtdokument mit den aktuellen Gewichtsangaben aushändigen, was in der Praxis unmöglich ist, da sogar der Warenversender oft das exakte Gewicht seiner zu transportierenden Ladung bzw. das Gewicht des Transportbehälters nicht kennt. Von dieser Problematik sind z.B. die österreichische Post und ihre Unterauftragnehmer massiv betroffen, da sie Fahrzeuge mit WAP's auf ihren Sammel- und Lieferfahrten von und zu Postämtern/Postpartnern einsetzen.

Aber auch Container, die in Luftfahrzeugen transportiert werden, fallen in diese Problematik.

1.3.3. Auch beim **Transport von Altglas oder Altpapier** ist das exakte Transportgewicht in der Regel nicht bekannt. Frächter holen diese Materialien bei den entsprechenden Beladungsorten ab, um sie am Verladebahnhof der ÖBB, die als Spediteur für die gesamte Transportstrecke auftritt, zu übergeben. Im Rahmen des Nachlaufverkehrs nach dem Bahntransport am Zielort bei dem Papier- oder Glasverarbeiter, wird das Transportfahrzeug verwogen und erst zu diesem Zeitpunkt ist der aktuelle exakte Gewichtswert bekannt.

Diese Vorgehensweise betrifft eine große Anzahl unterschiedlichster **Transporte im Wertstoffverwertungsverkehr**.

1.4. Lösung

In Anbetracht der oben aufgezeigten Probleme, sollte daher darauf geachtet werden, bei der Vollziehung dieser Bestimmung nicht überschießend vorzugehen.

Aus der Richtlinie (EU) 2015/719 ist entsprechend der Überschrift sowie den Erwägungsgründen ersichtlich, dass der Normgeber in erster Linie vom Langstrecken-Kombiverkehr (intermodale Beförderung) bzw. vom grenzüberschreitenden Verkehr ausgegangen ist.

Daher sollten - zumindest vorerst, bis weitere Klärungen erfolgt sind - unter § 101a KFG **nur diejenigen Transportbehälter subsumiert werden, die unter das Bundesgesetz über sichere Container (Containersicherheitsgesetz – CSG) fallen** und nach dem internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC) entsprechend gekennzeichnet sind.

Nicht unter § 101a KFG wären die Transportbehälter zu subsumieren, die bloß im nationalen Nahbereich für den Gütertransport eingesetzt werden und somit nicht dem Regelungsgedanken der zugrundeliegenden Richtlinie unterliegen, wie zB Mulden und Abrollbehälter jeglicher Art.

2. Nationale Kontaktstelle im Sinne des § 101 Abs. 7b KFG

Ebenfalls mit der 34. KFG-Novelle wurde § 101 Abs. 7b KFG eingefügt und tritt mit 7. Mai 2017 in Kraft.

2.1. Gesetzestext:

§ 101 Abs. 7b KFG:

(7b) Werden Gewichtsüberschreitungen von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen festgestellt, so hat die Behörde die in Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 vorgeschene Kontaktstelle über die rechtskräftige Bestrafung zu informieren, damit diese das an die Kontaktstelle des jeweiligen Staates weitergeben kann.

2.2. In den **Erläuterungen** wurde lediglich darauf hingewiesen, dass damit die Vorgaben des Artikel 10d der Richtlinie 96/53/EG in der Fassung der Richtlinie (EU) 2015/719 betreffend Gewichtskontrollen umgesetzt wird.

2.3. nationale Kontaktstelle:

Als nationale Kontaktstelle im Sinne des genannten Artikels 18 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 fungiert grundsätzlich das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (bmvit).

Da die gegenständliche Verständigung im KFG verankert ist, wäre daher die **Abt. IV/ST1** des bmvit über die rechtskräftigen Bestrafungen von Lenkern von Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen wegen Gewichtsüberschreitungen zu verständigen.

Es wären somit alle ab 7. Mai 2017 rechtskräftig gewordenen Bestrafungen wegen Gewichtsüberschreitungen bei Fahrzeugen mit ausländischen Kennzeichen per Email an die Adresse

ST1@bmvit.gv.at

mit dem Betreff „**Verständigung gemäß § 101 Abs. 7b KFG**“ zu übermitteln.

Das bmvit leitet das dann an die Kontaktstellen der anderen Staaten weiter.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast

Ihr Sachbearbeiter:

Mag. Andreas Barki

Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 5319

E-Mail: andreas.barki@bmvit.gv.at

Novelle Güterbeförderungsgesetz: E-Begleitpapier/Kabotagekontrolle

In der Sitzung des Nationalrates vom 27. April 2017 wurde eine Novelle zum Güterbeförderungsgesetz einstimmig beschlossen. Diese beinhaltet die Umsetzung von wichtigen Forderungspunkten des Fachverbandes Güterbeförderung:

- Einführung der Möglichkeit ein Begleitpapier auch in elektronischer Form mitzuführen (§ 17)
- Ausdehnung der Kontrollbefugnisse auch auf die Finanzpolizei (§ 21)
- Nicht-Mitführen von Kabotagedokumenten gem. den Anforderungen der EU-Verordnung 1072/2009 wird unter Strafe gestellt (§ 23)

Anbei ein Auszug aus der Presseaussendung von Fachverbandsobmann Franz Danner zu diesem wichtigen Erfolg der Interessenvertretung mit dem Titel „Novelle zum Güterbeförderungsgesetz setzt Forderungen der Transporteure um“. Darin hält Obmann Danner fest:

„Die Novelle bringt endlich jene Verbesserungen, die effektive Kabotage-Kontrollen auch im Verkehrsbereich ermöglichen. Weiters bekommt die Finanzpolizei die Kompetenz, diese Tatbestände nach dem Güterbeförderungsgesetz zu kontrollieren. Ab jetzt ist nämlich ausdrücklich festgehalten, dass entsprechende Dokumente zum Nachweis der Kabotage im Fahrzeug mitgeführt werden müssen. Wenn der ausländische Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, drohen ihm künftig Strafen“ sowie: „Erleichterungen bringt den Transporteuren die Neuregelung zu den „Begleitpapieren“, die im Lkw laut Gesetz mitgeführt werden müssen: Diese Fahrtenbriefe können künftig alternativ zum Papier auch in elektronischer Form vorgelegt werden. „Mit der Umsetzung dieser Forderung



geht der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung in unserer Branche. Wenn wir diese vorantreiben wollen, brauchen wir dafür geeignete rechtliche Rahmenbedingungen“, betont Danner. Der Fachverband unterstützt erfolgreiche Digitalisierungsinitiativen und -projekte, wie etwa das Projekt DIGIDO der ARA (Altstoff Recycling Austria), eine Plattform zur digitalen Übermittlung von Transportdaten, die für alle Stoffströme branchenübergreifend die Umstellung von Papier auf elektronische Lieferscheine umsetzt (www.digido.or).

Das Güterbeförderungsgesetz hält nun explizit fest, dass eindeutige Belege gemäß den europarechtlichen Erfordernissen – zur besseren Kontrolle der Kabotagevorschriften – im Fahrzeug mitgeführt werden müssen. Auch eine Ergänzung der Strafbestimmungen im Güterbeförderungsgesetz, wenn diese Nachweise nicht vorhanden sind, wurde eingeführt. Weiters wird der zunehmenden Digitalisierung Rechnung getragen. Begleitpapiere oder sonstige Beförderungsnachweise können nun sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form mitgeführt werden.

Zu § 17 (Begleitpapier): Begleitpapiere oder sonstige Beförderungsnachweise können nun sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form mitgeführt werden. Zum Vergleich: Der bisherige Text des § 17 verlangte, dass ein „Begleitpapier oder ein sonstiger Nachweis“ mitzuführen und vorzuweisen ist und stellte da-

mit vom Wortlaut her auf ein (physisch vorhandenes) Papierdokument ab. Durch die neue Formulierung wird klargestellt, dass die geforderten Nachweise sowohl in Papierform als auch in elektronischer Form erbracht werden dürfen. Die Belege müssen dem Aufsichtsorgan gezeigt werden, was im Falle von elektronischen Belegen bedeutet, dass das entsprechende Dokument zu öffnen und dem Aufsichtsorgan zu zeigen ist. Das bedeutet aber nicht, dass elektronische Belege bei der Kontrolle ausgedruckt werden müssen.

Zu § 21 (Behörden): Klarstellung, dass die Finanzpolizei als Organ der Abgabenbehörde – vor allem bei unerlaubter Kabotage – tätig werden kann.

Zu § 23 Abs. 1 Z 8 und Abs. 2 Z 4 (Strafbestimmungen): Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 regelt, unter welchen Bedingungen Kabotage zulässig ist und welche Belege zum Nachweis dafür erforderlich sind. Um die Rechtslage wie von uns gefordert auch in Österreich zweifelsfrei zu gestalten, wird nach deutschem Vorbild eine explizite Mitführverpflichtung entsprechender Belege für den Lenker (§ 23 Abs. 2 Z 4) festgelegt sowie eine Verpflichtung für den Unternehmer, dafür zu sorgen, dass solche Belege vorhanden sind und mitgeführt werden (§ 23 Abs. 1 Z 8). Die Belege selbst sind hinsichtlich ihrer Form und Gestaltung nicht vorgegeben und können in Papierform, aber auch in elektronischer Form beigebracht werden.

Die Änderungen gelten seit 23. Mai 2017.

cfoto: iStockphoto.com

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 22. Mai 2017	Teil I
62. Bundesgesetz: Änderung des Güterbeförderungsgesetzes 1995 (NR: GP XXV IA 2093/A AB 1592 S. 177. BR: AB 9791 S. 867.)		

62. Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz 1995 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Güterbeförderungsgesetz 1995, BGBl. Nr. 593/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 96/2013 wird wie folgt geändert:

1. § 17 lautet:

„§ 17. (1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass in jedem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Gütern verwendeten Kraftfahrzeug während der gesamten Beförderung Belege in elektronischer oder Papierform an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden, aus denen das beförderte Gut, der Be- und Entladeort und der Auftraggeber ersichtlich sind.“

(2) Der Lenker hat die Belege nach Abs. 1 während der gesamten Beförderung mitzuführen und den Aufsichtsorganen auf Verlangen auszuhändigen; Belege in elektronischer Form müssen dabei ohne Zutun des Aufsichtsorgans lesbar sein.“

2. § 21 lautet:

„§ 21. An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes, von unmittelbar anwendbaren Vorschriften der Europäischen Union über den Güterverkehr auf der Straße sowie von Abkommen mit Staatengemeinschaften über den grenzüberschreitenden Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen durch die Bezirksverwaltungsbehörde, den Landeshauptmann sowie den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie haben die Aufsichtsorgane mitzuwirken; es sind dies

1. die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 StVO), ausgenommen die Organe der Bundespolizei, sowie
2. in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Bundespolizei, die Zollorgane sowie die Organe der Abgabenbehörden.

Die Aufsichtsorgane unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.“

3. § 23 Abs. 1 Z 8 lautet:

„8. nicht dafür sorgt, dass die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderlichen Gemeinschaftslizenzen oder Fahrerbescheinigungen oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege an den Lenker ausgehändigt, während der Beförderung mitgeführt und auf Verlangen den Aufsichtsorganen ausgehändigt werden;“

4. § 23 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. eine gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 erforderliche Gemeinschaftslizenz und Fahrerbescheinigung oder Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1072/09 entsprechende Belege nicht mitführt oder auf Verlangen den Aufsichtsorganen nicht aushändigt;“

Van der Bellen

Kern

Tirol: Sektorales Fahrverbot

Mit 30. April 2017 lief die Übergangsfrist der generellen Ausnahmegenehmigung vom sektoralen Fahrverbot auf der Inntalautobahn (zwischen Kufstein und Innsbruck)

aus. Seit 1. Mai 2017 sind vom Verbot des (Transit-)Transportes bestimmter Güter nur mehr Lkw mit Euro-6-Motoren generell ausgenommen. In diesem Zusammenhang dürfen wir darauf hinweisen, dass EEV-Motoren auch der Euro-5-Norm entsprechen und daher **nicht** als Euro-6-Lkw gelten.



Was ist ein sektorales Fahrverbot?

Das sektorale Fahrverbot verbietet den Transport **bestimmter Güter** auf der Straße.

Wo gilt das Fahrverbot?

Auf der Inntalautobahn (A 12) von **Langkampfen** (StrKm 6,35) bis **Innsbruck/Ampass** (StrKm 72,00) in beiden Fahrtrichtungen.

Für wen gilt das sektorale Fahrverbot?

Betroffen sind Lkw's und Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t.

Welche Güter sind betroffen?

- a) Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind
- b) Steine, Erden, Aushub
- c) Rundholz, Kork
- d) Kraftfahrzeuge (Mopeds, Motorräder, Quads, Pkw's, Kleinbusse, Lkw bis 3,5 t)
- e) Nichteisen- und Eisenerze
- f) Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen
- g) Marmor und Travertin
- h) Fliesen (keramisch)

Welche Fahrten sind vom sektoralen Fahrverbot ausgenommen?

- Fahrten mit Kfz, die in der Kernzone be- **oder** entladen werden (Quelle **oder** Ziel in der Kernzone - siehe Grafik)
- Fahrten mit Kfz, die in der erweiterten Zone be- **und** entladen werden (Quelle **und** Ziel in der erweiterten Zone - siehe Grafik)
- Fahrten mit Euro-6-Lkw's
- Fahrten mit Euro-5-Lkw's bis 30.04.2017
- Fahrten im Vor- und Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung in Hall oder Wörgl (Nachweis erforderlich)

Welche Regionen umfasst die Kernzone?

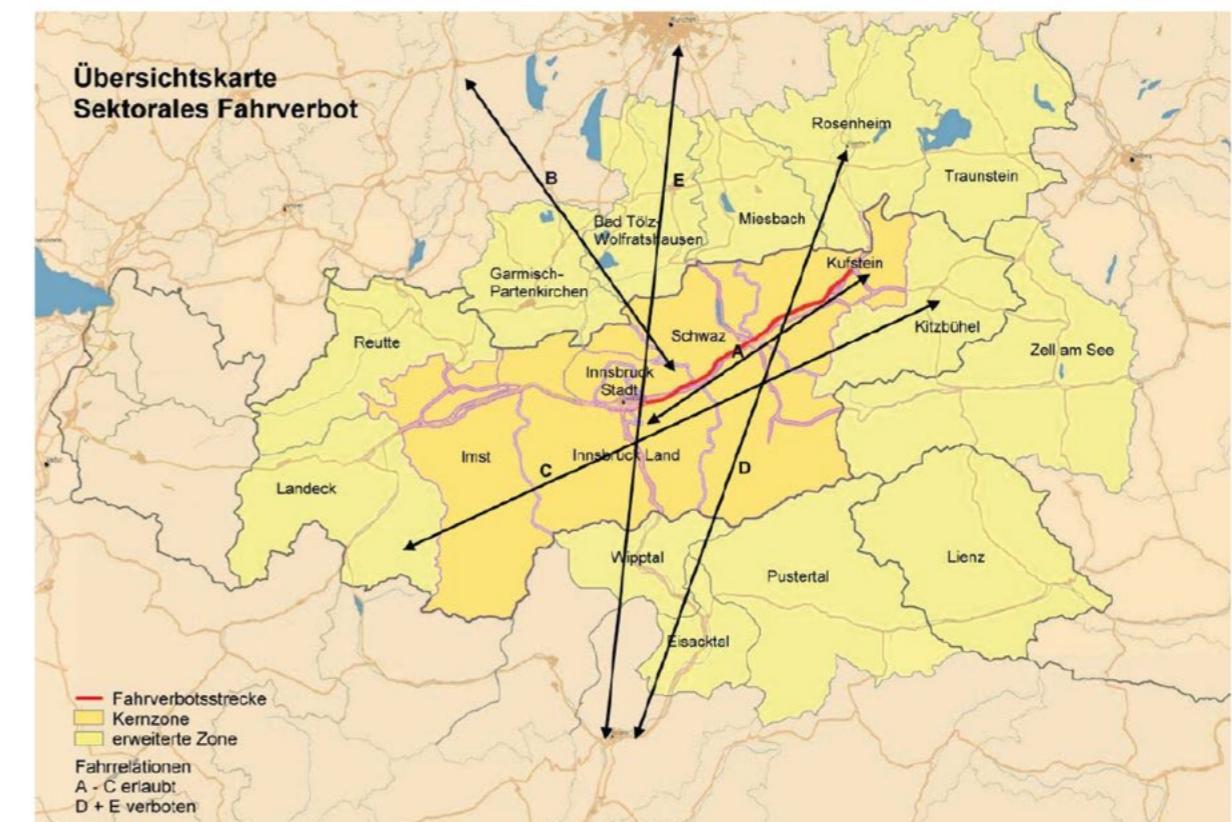
Bezirke Imst, Innsbruck-Land, Innsbruck-Stadt, Kufstein, Schwaz

Welche Regionen umfasst die erweiterte Zone?

- Bezirke Kitzbühel, Landeck, Lienz, Reutte, Zell a. See
- Landkreise Bad-Tölz-Wolfratshausen, Garmisch-Partenkirchen, Miesbach, Rosenheim (inkl. Stadt), Traunstein
- Bezirksgemeinschaften Eisacktal, Pustertal, Wipptal

Wie muss die Kennzeichnung der vom Fahrverbot ausgenommenen Lkw's erfolgen?

Die Kennzeichnung muss ab 1. Mai 2017 mit einer Umweltplakette (nach der Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung erfolgen)



Innsbruck, 01.11.2016

IMPRESSUM

Abteilung für Verkehrspolitik | Wirtschaftskammer Tirol
Wilhelm-Greil-Straße 7 | 6020 Innsbruck
T 05 90 90 5-1258 | F 05 90 90 5-1259
E_verkehr@wktirol.at | W WKO.at/tirol/verkehr

Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes beschlossen

Mit der Novelle des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG) wird in erster Linie die gesetzliche Grundlage für die Einführung der „Digitalen Vignette“ geschaffen.

Die Klebevignette bleibt weiterhin als gleichwertige Alternative bestehen. Das Gesetz wird um einige Bestimmungen ergänzt, um die digitale

Vignette in die Praxis umsetzen zu können. So wird nun eine Vignettenevidenz im Sinne eines öffentlichen Registers eingeführt, in das jede Person Einsicht nehmen und damit überprüfen kann, ob für ein bestimmtes Fahrzeug eine Vignette erworben wurde. Vorteile bringt die digitale Vignette vor allem für Besitzerinnen und Besitzer von Wech-

selkennzeichen und Probefahrt- und Überstellungskennzeichen. Letztlich wird auch auf die neuen Bestimmungen betreffend „Datenverwendung“ (§ 16a) und „Automatische Überwachung“ (§ 19a) hingewiesen, die auch für den Bereich der fahrleistungsabhängigen Maut von Relevanz sind.

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 22. Mai 2017

Teil I

65. Bundesgesetz: Änderung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002
(NR: GP XXV RV 1587 AB 1591 S. 177. BR: AB 9790 S. 867.)

65. Bundesgesetz, mit dem das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die Mauteinhebung auf Bundesstraßen (Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 – BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2016, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Überschrift des 4. Teils „Mautordnung und Datenverwendung“. Im 4. Teil werden nach der Zeile „§ 16 Verlautbarung“ die Zeile „§ 16a Datenverwendung“ und die Zeile „§ 16b Vignettenevidenz“ eingefügt und im 5. Teil wird nach der Zeile „§ 19 Ersatzmaut“ die Zeile „19a Automatische Überwachung“ eingefügt. Im 6. Teil entfällt die Zeile „§ 22 Subsidiarität“.

2. § 11 Abs. 1 lautet:

„(1) Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (digitale Vignette) zuentrichten.“

3. In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Vignette“ durch das Wort „Klebevignette“ ersetzt.

4. § 11 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Wird eine am Fahrzeug angebrachte Klebe-Jahresvignette infolge Scheibenbruchs, Zerstörung des Fahrzeuges oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer zum Bezug einer Ersatzklebevignette oder zur Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem (digitale Jahresvignette) berechtigt. Die Ersatzklebevignette ist vor der nächsten Benützung von Mautstrecken auf dem Fahrzeug anzubringen. Die Registrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.“

(5) Wird eine digitale Jahresvignette infolge Diebstahls des Fahrzeugs, Verlegung des dauernden Standorts in den örtlichen Wirkungsbereich einer anderen Behörde oder aus vergleichbaren Gründen unbrauchbar, so ist der Zulassungsbesitzer berechtigt, die Umregistrierung der digitalen Jahresvignette auf das ihm neu zugewiesene Kennzeichen zu beantragen. Die Umregistrierung muss vor der nächsten Benützung von Mautstrecken erfolgt sein.“

Ersatzklebevignetten oder der Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem (§ 11 Abs. 4) und der Umregistrierung digitaler Vignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 32 Abs. 2), wobei im Einzelfall der Betrag von 20 € einschließlich Umsatzsteuer nicht überstiegen werden darf und bei Scheibenbruch, Zerstörung des Fahrzeugs, Diebstahl des Kennzeichens oder Diebstahl des Fahrzeugs kein Ersatz des Aufwandes eingehoben wird;

6. Bestimmungen über die bedingte Umregistrierung digitaler Vignetten und digitaler Streckenmautberechtigungen über die Erbringung der erforderlichen Nachweise für das Vorliegen der Voraussetzungen für die Umregistrierung (§§ 11 Abs. 6, 32 Abs. 2);
7. Bestimmungen über die Möglichkeit, bei einer digitalen Vignette oder bei einer digitalen Streckenmautberechtigung vor Beginn ihrer Gültigkeit das Kennzeichen oder den Beginn ihrer Gültigkeit zu ändern;
8. Bestimmungen über den Rücktritt vom Erwerb digitaler Vignetten und digitaler Streckenmautberechtigungen sowie Bestimmungen, dass bei ihrem Erwerb im Fernabsatz der erste Tag ihrer Gültigkeit frühestens der achtzehnte Tag nach dem Tag des Erwerbes ist;“

2. Nach § 16 werden in den 4. Teil folgende §§ 16a und 16b samt Überschriften eingefügt:

„Datenverwendung“

§ 16a. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft ist berechtigt, die zur Mauteinhebung, zur Mautaufsicht und zur Verfolgung von Mautrellerei erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt zu verwenden.

(2) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbereich der fahrleistungsabhängigen Maut folgende Daten verwenden:

1. Daten über Geräte zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut;
2. Daten über Fahrzeuge, deren Verwendung auf Bundesstraßen der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegt;
3. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs-, Transaktions- und Verrechnungsdaten;
4. Daten im Zusammenhang mit interoperablen Mautsystemen;
5. Daten über Fälle der Mautrellerei.

(3) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf im Anwendungsbereich der zeitabhängigen Maut sowie der Streckenmaut (§ 32 Abs. 1) folgende Daten verwenden:

1. Daten über Fahrzeuge, die über eine digitale Vignette oder über eine digitale Streckenmautberechtigung verfügen;
2. Kontakt-, Kommunikations-, Zahlungs- und Verrechnungsdaten;
3. Transaktionsdaten bei der Streckenmaut;
4. Daten über Fälle der Mautrellerei.

(4) Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) ist berechtigt, die in Anträgen gemäß § 13 Abs. 2 angegebenen Kennzeichen von Kraftfahrzeugen automationsunterstützt zu verwenden.

Vignettenevidenz

§ 16b. (1) Jedermann kann durch Eingabe eines Kennzeichens in die von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft zu führende Vignettenevidenz im Internet kostenlos abfragen, ob ein Fahrzeug über eine digitale Vignette oder über eine digitale Streckenmautberechtigung verfügt und für welche Zeiträume sie gelten.

(2) Andere als die in Abs. 1 genannten Daten dürfen von der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft in der Vignettenevidenz nicht verarbeitet werden.“

3. In § 18 Abs. 2 wird das Wort „Vignette“ durch das Wort „Klebevignette“ ersetzt; sein letzter Satz lautet:

„Art, Zeit und Dauer der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind gemäß § 97 Abs. 5 letzter Satz Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in einem Aktenvermerk festzuhalten.“

4. Nach § 19 wird in den 5. Teil folgender § 19a samt Überschrift eingefügt:

„Automatische Überwachung“

§ 19a. (1) Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft darf zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut und zur Verfolgung von Mautrellerei technische Einrichtungen einsetzen, die insbesondere die Erfassung von Fahrzeugart, Achsenzahl, Windschutzscheibe des Fahrzeugs, Fahrzeuglenker, Kennzeichen, Klebevignette, Ort und Zeit der Straßenbenützung ermöglichen. Der Einsatz bildgebender technischer Einrichtungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut hat an regelmäßig wechselnden Mautabschnitten zu erfolgen, wobei aber an jedem Mautabschnitt mehrfach im Jahr ein solcher Einsatz erfolgen darf.

(2) Bilddaten und daraus gewonnene Kennzeichen- und Kontrolldaten, die Fälle ordnungsgemäßer Entrichtung der Maut betreffen, sind unverzüglich in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Bilddaten, die Fälle der Mautrellerei dokumentieren, dürfen im Mautsystem gespeichert, aber nur für Zwecke der Einbringung der Maut, der Aufforderung zur Zahlung einer Ersatzmaut und der Verfolgung von Mautrellerei verwendet werden.

(3) Spätestens drei Jahre nach Einbringung der Maut, nach Zahlung der Ersatzmaut oder nach Abschluss des Verwaltungsstrafverfahrens sind im Mautsystem Bilddaten und daraus gewonnene Kennzeichen- und Kontrolldaten, die Fälle der Mautrellerei dokumentieren, in nicht rückführbarer Weise zu löschen. Dies gilt nicht, solange gerichtliche Verfahren über Maut, Ersatzmaut oder Verwaltungsstrafe anhängig sind.“

2. § 22 samt Überschrift entfällt.

3. § 29 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159) haben im Falle, dass Kraftfahrzeuglenker gegen die Bestimmung des § 18 Abs. 2 verstößen, auf Ersuchen der Mautaufsichtsorgane an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch Maßnahmen mitzuwirken, die für die Einleitung und Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind.“

4. In § 29 Abs. 3 wird das Wort „Vignette“ durch das Wort „Klebevignette“ ersetzt.

5. § 30 lautet:

„§ 30. (1) Der Bundesminister für Inneres hat aus der Evidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auf Anfrage die kraftfahrzeugbezogenen Daten von Kraftfahrzeugen mitzuteilen, soweit es zur automatischen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften über die Entrichtung der fahrleistungsabhängigen und zeitabhängigen Maut sowie der Streckenmaut erforderlich ist.

(2) Der Bundesminister für Inneres hat aus der Evidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft auf Anfrage unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Werktagen, Name (Firma) und Anschrift des Zulassungsbesitzers in elektronisch lesbarer Form mitzuteilen, soweit dies

6. für die Umregistrierung digitaler Jahresvignetten (§ 11 Abs. 5) und digitaler Streckenmautberechtigungen (§ 32 Abs. 2) auf ein neu zugewiesenes Kennzeichen und
7. bei Verwaltungsübertretungen gemäß § 20 Abs. 1 bis 3 und § 32 Abs. 1 zweiter Satz für Aufforderungen gemäß § 19 Abs. 4 erforderlich ist.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat aus der Evidenz gemäß § 47 Abs. 4 Kraftfahrgesetz 1967 dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumservice) auf Anfrage unverzüglich, längstens innerhalb von zwei Tagen, Name und Anschrift des Zulassungsbesitzers in elektronisch lesbarer Form mitzuteilen, soweit dies für die Zurverfügungstellung oder Umregistrierung einer digitalen Jahresvignette gemäß § 13 Abs. 2 erforderlich ist.

(4) Die Besitzer von Bewilligungen zur Durchführung von Probe- oder Überstellungsfahrten gelten im Anwendungsbereich dieses Gesetzes als Zulassungsbesitzer.“

6. In § 32 Abs. 1 wird am Ende des ersten Satzes der Ausdruck „Streckenmaut“ angefügt.

7. § 32 Abs. 2 lautet:

„(2) Die näheren Bestimmungen über die Art und Bedingungen der Entrichtung der Maut für die Benützung der in § 10 Abs. 2 genannten Mautabschnitte (Streckenmaut) sind in der Mautordnung zu treffen. Sie müssen die Entrichtung der Maut ohne Verwendung elektronischer Einrichtungen gewährleisten. Die Mautabwicklung kann auch durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft erfolgen.“

8. In § 33 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) §§ 11 Abs. 1, 3 bis 7, 13 Abs. 2, 15 Abs. 1 Z 9, 10, 17 bis 19, 15 Abs. 2 Z 5 bis 10, 16a, 16b, 18 Abs. 2, 19a, 29 Abs. 1 und 3, 30, 32, die Inhaltsverzeichnisänderungen und die Überschrift des 4. Teils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2017 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, zugleich tritt § 22 samt Überschrift außer Kraft. Ab diesem Zeitpunkt sind die für die Einführung der digitalen Vignette und für die Inbetriebnahme der Vignettenevidenz erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen. Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestimmt durch Verordnung den Tag, an dem die digitale Vignette spätestens verfügbar sein muss, sowie die Tage, an denen sie als Jahres-, Zweimonats- und Zehntagesvignette frühestens gültig sein darf. Mit Verfügbarkeit der digitalen Vignette muss auch die Mautordnung die näheren Bestimmungen über die digitale Vignette und über die Vignettenevidenz enthalten.“

2. In § 38 Z 1 wird die Wortfolge „der §§ 9 bis 11 Abs. 1 bis 5, des § 12“ durch die Wortfolge „der §§ 9 bis 12“ ersetzt.

3. In § 38 Z 2 wird die Wortfolge „erster und zweiter Satz“ durch die Wortfolge „erster bis dritter und sechster Satz“ ersetzt.

4. In § 38 Z 5 wird der Ausdruck „§ 30“ durch den Ausdruck „§ 30 Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

Van der Bellen

Kern

Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungs-gesetzes und des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes

Was ändert sich?

Das Meldewesen wurde ab 1. Juni 2017 weiter vereinfacht.

Es wurde eine auf die Erfordernisse der Transportwirtschaft abgestimmte einfache „Sammelmeldung“ für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich mit eigenem Meldeformular eingeführt (Meldeformular ist noch ausständig und bleibt abzuwarten).

- Die Abgabe der Meldung wird pauschal für jeweils 6 Monate unabhängig von den einzelnen Entsendungen, möglich sein.
- Die Meldung umfasst nur mehr
 - Arbeitgeberdaten
 - Fahrerdaten (Name, Geburtsdatum, Anschrift, SV-Nummer, SV-Träger, Staatsangehörigkeit)
 - Kennzeichen des Fahrzeugs
 - Höhe des Entgelts nach den Ö-Rechtsvorschriften (Kollektivvertrag) und Beginn des Arbeitsverhältnisses
 - Art der Tätigkeit und Verwendung des entsandten Arbeitnehmers (im Wesentlichen „Lenker“)
 - Angabe der Daten der ausländischen Behörde sowie der Genehmigung (GZ etc.), falls Beschäftigungsbewilligung und/oder Aufenthaltsbewilligung im Entsendestaat notwendig ist, oder Kopie der Genehmigung

Nicht mehr gemeldet werden müssen (NEU):

- Auftraggeberdaten
- Beginn und voraussichtliche Dauer der Beschäftigung in Österreich
- Dauer und Lage der vereinbarten Normalarbeitszeit
- Beschäftigungsart

Weitere Meldeinhalte wie z. B. ein detaillierter Einsatzplan werden nicht

erforderlich sein. Es werden nur mehr folgende Dokumente entweder im Fahrzeug mitzuführen oder elektronisch zugänglich zu machen sein:

- Arbeitsvertrag (in Deutsch oder Englisch)
- Sozialversicherungsbestätigung A1
- Entsendemeldung

Lohnunterlagen (Zahlungs/Überweisungsbelege, Einstufungsunterlagen etc.) müssen seit 1. Juni 2017 **nicht mehr bereithalten** werden. Diese sind nur mehr auf Verlangen der Abgabenbehörde zu übermitteln. und zwar

- die Unterlagen für die Kalendermonate der Kontrolle und des vorangegangenen Monats (wenn der Lenker in diesem Monat in Österreich tätig war) – somit also für einen Zeitraum von 2 Monaten
- innerhalb von 14 Tagen ab der Kontrolle (wenn diese Frist nicht eingehalten wird, liegt ein Verstoß gegen Bereithaltung der Unterlagen vor).

Für welche Bereiche gelten die Änderungen?

Die Änderungen/Erleichterungen beim Meldeprozessere sowie bei der

Bereithaltung von Unterlagen gelten für „Mobile Arbeitnehmer im Transportbereich“.

Die EB zu Z 2 (§ 19 Abs. 7 LSD-BG) führen dazu aus:

Der Begriff „Transportbereich“ umfasst sowohl die Personen- als auch die Güterbeförderung. Insbesondere ist durch diese Regelung auch der touristische Personentransport (v. a. Bus, Schiff) einschließlich eines mobilen Reiseleiters zu verstehen.

Somit ist klar gestellt, dass die Änderungen nicht nur dem Straßentransport zugutekommen, sondern auch für touristische Reisebewegungen mit anderen Verkehrsträgern – beispielsweise („insbesondere“) für Schiffsreisen – zur Anwendung kommen.

Gibt es derzeit Kontrollen und wie laufen diese ab?

Kontrollen sind nach wie vor grundsätzlich durchzuführen. Bis zum Inkrafttreten der Änderungen am 1. Juni mussten die bisherigen Regelungen weiterhin beachtet werden, d. h., es musste nach wie vor für Entsendungen das dazugehörige Formular ZKO3 der Finanzverwaltung vor Einreise des entsandten Arbeitnehmers ins Bundesgebiet elektronisch

übermittelt werden. Wie im Infoblatt des Sozialministeriums (www.entsendeplattform.at) erläutert kann aber im Falle von wiederholten Fahrten für EINEN Auftraggeber eine Rahmenmeldung für maximal 3 Monate (derzeit leider nur mit dem allgemeinen Formular ZKO3) abgegeben werden. In diesem Fall muss daher **nicht** jede einzelne Fahrt gesondert gemeldet werden. Im Falle von Dienstleistungen für mehrere Auftraggeber ist unter bestimmten Voraussetzungen die Sammelmeldung – nicht zu verwechseln mit der zukünftigen vereinfachten Sammelmeldung – wie unten be-

schrieben – ebenfalls mit dem ZKO3 möglich.

Die Kontrollen werden aber „**unter Berücksichtigung der rechtlichen und technischen Probleme durchgeführt**“.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass – vorausgesetzt es liegt jedenfalls die Abgabe einer Meldung vor – rechtliche bzw. technische Meldefehler so mit Fehler, die auf der derzeit unklaren Rechtslage, der Unaufüllbarkeit des Meldeformulars im Transportbereich oder auch auf technischen

Problemen beruhen nicht verfolgt werden.

Die Informationen des BMASK unter www.entsendeplattform.at wurde an die neue Gesetzeslage angepasst. Nachfolgend der Link zum neuen Informationsschreiben für die Transportbranche: <http://tinyurl.com/ycabt69z>.

Das neue Meldeformular zur Entsendung nach Österreich für den Transportbereich auf der Website des BMF zur Verfügung (ZKO3-T (Transport)): <http://tinyurl.com/ycy7aens>

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 22. Mai 2017

Teil I

64. Bundesgesetz: Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes und des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes
(NR: GP XXV RV 1589 AB 1603 S. 175. BR: AB 9788 S. 867.)

64. Bundesgesetz, mit dem das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes

Das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, BGBl. I Nr. 44/2016, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 30/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 13 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. Information des Arbeitnehmers über eine sein Arbeitsverhältnis betreffende Anzeige nach Abs. 4 in Verfahren nach § 29 Abs. 1, soweit die Anschrift in der Meldung gemäß § 19 angeführt ist.“

2. Dem § 19 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Die Meldung der Entsendung nach Abs. 1 von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich hat ausschließlich nach diesem Absatz für jeweils einen Zeitraum von sechs Monaten zu erfolgen und hat folgende Angaben zu enthalten; nachträgliche Änderungen bei den Angaben sind unverzüglich zu melden:



Foto: © Ilan Amith/Fotolia.com

1. Name, Anschrift und Gewerbeberechtigung oder Unternehmensgegenstand des Arbeitgebers im Sinne des Abs. 1, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
2. Name und Anschrift der zur Vertretung nach außen Berufenen des Arbeitgebers,
3. sofern nicht der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeuges Ansprechperson ist (§ 23 zweiter Satz), Name und Anschrift der Ansprechperson nach § 23 aus dem Kreis der in Österreich niedergelassenen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugten Personen (§ 21 Abs. 2 Z 4), hinsichtlich von Ansprechpersonen bei anderen Transportmitteln gilt Abs. 3 Z 3,
4. die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Sozialversicherungsnummern und zuständigen Sozialversicherungsträger sowie die Staatsangehörigkeit der nach Österreich innerhalb des Meldezeitraums voraussichtlich in Österreich tätigen Arbeitnehmer,
5. behördliche Kennzeichen der von den in der Z 4 genannten Arbeitnehmern gelenkten Kraftfahrzeuge,
6. die Höhe des dem einzelnen Arbeitnehmer nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts und Beginn des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber,
7. die Art der Tätigkeit und Verwendung des Arbeitnehmers unter Berücksichtigung des maßgeblichen österreichischen Kollektivvertrages,
8. sofern für die Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung erforderlich ist, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung,
9. sofern die entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers eine Aufenthaltsgenehmigung benötigen, jeweils die ausstellende Behörde sowie die Geschäftszahl, das Ausstellungsdatum und die Geltungsdauer oder eine Abschrift der Genehmigung.“

3. § 20 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Zentrale Koordinationsstelle hat die Meldung einer Entsendung nach § 19 Abs. 3, 5 und 6 an den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG), und sofern es sich um Bautätigkeiten handelt, der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse elektronisch zu übermitteln.“

4. § 20 Abs. 2 lautet:

- „(2) Die Zentrale Koordinationsstelle hat die Meldung einer Überlassung nach § 19 Abs. 4 an:
1. den zuständigen Krankenversicherungsträger (§§ 26 und 30 ASVG),
 2. die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, und
 3. den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz elektronisch zu übermitteln.“

5. § 21 Abs. 1 Z 2 lautet:

- „2. die Meldung gemäß § 19;“

6. § 21 Abs. 1 Z 3 lautet:

- „3. die behördliche Genehmigung der Beschäftigung der entsandten Arbeitnehmer im Sitzstaat des Arbeitgebers gemäß § 19 Abs. 3 Z 11 oder Abs. 7 Z 8, sofern eine solche erforderlich ist.“

7. § 22 Abs. 1 lautet:

„(1) Arbeitgeber im Sinne der §§ 3 Abs. 2, 8 Abs. 1 oder 19 Abs. 1 haben während der Dauer der Beschäftigung (im Inland) oder des Zeitraums der Entsendung insgesamt (§ 19 Abs. 3 Z 6) den Arbeitsvertrag oder Dienstzettel im Sinne der Richtlinie 91/533 des Rates über die Pflicht des Arbeitgebers zur Unterrichtung des Arbeitnehmers über die für seinen Arbeitsvertrag oder sein Arbeitsverhältnis geltenden Bedingungen, Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege, Lohnaufzeichnungen, Arbeitszeitaufzeichnungen und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung zur Überprüfung des dem entsandten Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigung nach den österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Entgelts in deutscher Sprache, ausgenommen den Arbeitsvertrag, am Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen, auch wenn die Beschäftigung des einzelnen Arbeitnehmers in Österreich früher geendet hat. Der Arbeitsvertrag ist entweder in deutscher oder in englischer Sprache bereitzuhalten. Bei innerhalb eines Arbeitstages wechselnden Arbeits(Einsatz)orten sind die

Lohnunterlagen am ersten Arbeits(Einsatz)ort bereitzuhalten oder in elektronischer Form zugänglich zu machen. Ein Beschäftiger, der einen Arbeitnehmer zu einer Arbeitsleistung nach Österreich entsendet, gilt in Bezug auf die Verpflichtung nach dieser Bestimmung als Arbeitgeber. § 21 Abs. 2 findet sinngemäß Anwendung.“

8. Nach § 22 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich sind abweichend von Abs. 1 der Arbeitsvertrag oder Dienstzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen (Aufzeichnungen im Sinne von Art. 36 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über den Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, ABI. Nr. L 60 vom 28.2.2014 S. 1) bereits ab der Einreise in das Bundesgebiet im Fahrzeug bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen. Lohnzettel, Lohnzahlungsnachweise oder Banküberweisungsbelege und Unterlagen betreffend die Lohneinstufung sowie Arbeitszeitaufzeichnungen für den mobilen Arbeitnehmer im Transportbereich sind auf Verlangen der Abgabebehörden für das Kalendermonat, in dem die Kontrolle stattgefunden hat, und für das diesem Kalendermonat vorangehende Kalendermonat, wenn der Arbeitnehmer im vorangehenden Kalendermonat in Österreich tätig war, innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach dem Ende des Kalendermonats, in dem die Kontrolle erfolgt ist, zu übermitteln. Langen die Lohnunterlagen nach dem zweiten Satz innerhalb dieser Frist bei der Abgabebehörde nicht oder nicht vollständig ein, gilt dies als Nichtbereithalten der Lohnunterlagen.“

9. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Entsendung von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich ist der jeweilige Lenker des Kraftfahrzeugs Ansprechperson, es sei denn, der Arbeitgeber meldet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (§ 21 Abs. 2 Z 4) als Ansprechperson.“

10. § 28 Z 1 lautet:

„1. Arbeitgeber entgegen § 22 Abs. 1 oder Abs. 1a die Lohnunterlagen nicht bereithält, oder“

11. Dem § 72 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 13 Abs. 2 Z 6, § 19 Abs. 7, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 Abs. 1 Z 2 und 3, § 22 Abs. 1 und 1a, § 23 letzter Satz und § 28 Z 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 64/2017 treten mit 1. Juni 2017 in Kraft und sind auf Sachverhalte anzuwenden, die sich nach dem 31. Mai 2017 ereignen. Meldungen gemäß § 19 für mobile Arbeitnehmer im Transportbereich in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 64/2017, die vor dem 1. Juni 2017 erstattet wurden, gelten weiter. § 22 Abs. 1 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBI. I Nr. 64/2017 gilt für Entsendungen von mobilen Arbeitnehmern im Transportbereich, die vor dem 1. Juni 2017 gemeldet wurden.“

Artikel 2 Änderung des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes

Das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz, BGBI. I Nr. 113/2015, geändert durch das Bundesgesetz, BGBI. I Nr. 44/2016, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Zustellung dieser Mitteilung hat nach dem 3. Abschnitt des Zustellgesetzes (ZustG), BGBI. Nr. 200/1982, elektronisch ohne Zustellnachweis zu erfolgen. Dabei gelten § 35 Abs. 6 zweiter Satz ZustG, § 35 Abs. 7 und, soweit er sich auf eine elektronische Zustelladresse bezieht, § 37 ZustG nicht.“

Van der Bellen

Kern

AUSSEN INNEN SAUBER

- LKW-Außenreinigung (Portalwaschanlage)
- LKW-Tank-Innenreinigung (SQAS-Zertifiziert)
- Hochdrucklanzenwäsche (auch für Selbstbedienung)

Egal, ob Sie Ihr Fahrzeug für Lebensmittel- oder Chemietransporte einsetzen, ob Sie Ihr Wohnmobil wieder blitzblank haben möchten, oder ob es an der Zeit ist, die LKW Ihres Unternehmens außen wie auch im Tank-Innern zu reinigen: Wir sind die Profis für umweltschonende Reinigungsdienstleistungen im LKW-Segment mit zwei Standorten im Großraum Graz. Holen Sie sich Ihr Angebot unter [office@waschbetriebe.at!](mailto:office@waschbetriebe.at)

Standort Graz:

Lagergasse 257, 8020 Graz
Tel.: +43 664 88 27 54 45
Mo. bis Fr. von 8 bis 17 Uhr

Standort Werndorf:

Am Gewerbepark 3, 8403 Werndorf
Tel.: +43 664 88 27 54 46
Mo. bis Fr. von 7 bis 17 Uhr

 WASCHBETRIEBE
GRAZ

NEU!
SB Lanzen- und
Bürstenwäsche
Münzeinwurf / Chipkarte
Mo.-Fr.: 6-22 Uhr
Sa.: 6-16 Uhr





GO International

Die AFINAG hat sich aus wirtschaftlichen Gründen entschlossen, GO International einzustellen. Ab 1. Juli 2017 ist keine Mautabrechnung mehr über die GO-Box International möglich – weder in Skandinavien noch in Österreich. Für die Mautentrichtung in Skandinavien müssen Sie zukünftig ein

Fahrzeuggerät des jeweils lokalen Mautbetreibers verwenden. Besuchen Sie <http://easygo.com> oder die Webseiten der skandinavischen Betreiber für mehr Informationen.

Die GO-Box International funktioniert nur mehr bis 1. Juli 2017. Danach benötigen Sie sowohl für Ihre Fahrten nach Skandinavien als auch für Österreich neue Fahrzeuggeräte. Tauschen Sie bitte für Fahrten in Ös-

terreich Ihre GO-Box International rechtzeitig gegen eine lokale GO-Box. Der Tausch ist an jeder GO-Vertriebsstelle möglich.

Wenn Sie weiterhin direkt mit der AFINAG verrechnen möchten, empfehlen wir Ihnen einen Wechsel zu GO Direkt. Wenden Sie sich hierzu bitte an +43 50108-99766 oder an go-direkt@asfnag.at.



Türkei: Änderungen bei elektronischer Vorab-Meldung im Carnet TIR-Verfahren

Verpflichtung zum Einreichen elektronischer Vorab-Meldungen für einreisende Transporte unter Carnet TIR

Nach Mitteilung des türkischen Verbandes TOBB sowie der International Road Transport Union (IRU) muss seit dem 25. April 2017 jeder Transport unter Carnet TIR, der in die Türkei einreist, zuvor elektronisch bei den türkischen Zollbehörden angemeldet werden. Die Vorab-Meldung gilt als rechtzeitig, sofern sie vor Ankunft des Lkw an der türkischen Grenze bei den Zollbehörden eingegangen ist.



Die türkischen Zollbehörden haben ein neues Onlinetool namens TIR-CUS für die Vorab-Meldung der erforderlichen elektronischen Daten entwickelt. Es ist anzumerken, dass die obligatorische Einreichung von elektronischen Vorabinformationen auch unter Verwendung von TIR EPD möglich ist.

Die türkischen Zollbehörden weisen darauf hin, dass TIR-Transporte ohne elektronische Vorab-Meldung nach Inkrafttreten der neuen Vorschriftenlage vom Zoll in die „rote Abfertigungsspur“ umgeleitet und

dort eingehenden Kontrollen unterzogen werden sollen.

In diesem Zusammenhang möchten wir nochmals die Bedeutung der TIR-EPD-Anwendung hervorheben, mit der Sie als Transportunternehmer alle notwendigen und verlangten Vorab-Informations an die türkischen Zollbehörden übermitteln und so Zeit an den Grenzen sparen und gleichzeitig die Vertraulichkeit Ihrer Handelsinformationen beibehalten können.

Die IRU arbeitet eng mit den türkischen Zollbehörden zusammen, um sicherzustellen, dass die über TIR-EPD übermittelten Vorab-Informations die Zollanforderungen vollständig erfüllen.

Weitere Informationen zur TIR EPD-Anwendung finden Sie unter:
<http://www.aisoe.at/gueterverkehr/carnet-tir/tir-epd/>
<http://www.tirepd.org>

Um sich für TIR-EPD anzumelden wenden Sie sich bitte an die AISÖ – Ansprechperson: Herr Christian Brandejsky – office@aisoe.at.

©Foto: Björn Braun 2009/Fotolia.com



Frankreich: Loi Macron – Verschärft Kontrollen der Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 1. April 2017

- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung für die Lenker?

- Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
- Der Arbeitgeber kann das

Formular für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.

ACHTUNG: In der Steiermark funktioniert diese Meldung noch nicht.



Deutschland: Ausweichstreckenkarte 2017 ab sofort erhältlich!

und Bundesstraßen, die vom Lkw-Ferienfahrverbot betroffen sind, an. Sie

wird vom deutschen BGL zusammen mit den deutschen Verkehrsbehörden abgestimmt und zeigt ein geeignetes Ausweichstreckennetz an.

Die wichtigsten Informationen der Karte sind ins Englische, Französi-

sche, Polnische, Tschechische und Russische übersetzt.

Der Preis beläuft sich auf 5 Euro/Stück (netto + Versand) bzw. für AISÖ-Mitglieder: 4,50 Euro/Stück (netto + Versand). Sehr gerne wird Ihre Bestellung hierzu unter office@aisoe.at entgegen genommen.



Deutschland: Regelmäßige Wochenruhezeit im Fahrzeug seit dem 25. Mai 2017 verboten

und des Gesetzes über die Errichtung eines Kraftfahrt-Bundesamtes im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 29 veröffentlicht.

Das Gesetz trat am Tag nach der Verkündung und damit am Donnerstag, den 25. Mai 2017 um 0.00 Uhr, in Kraft. Damit ist künftig in Deutschland das Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug oder auch an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ausdrücklich verboten.

Am 24. Mai 2017 wurde das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes

unternehmer bei Verstoß gegen diese Regelung ein Bußgeld in Höhe von 1.500 Euro und dem Fahrer in Höhe von 500 Euro.

Nachdem bereits gleichlautende Regelungen in Frankreich und Belgien bestehen, schafft nun auch das deutsche Fahrpersonalgesetz in § 8a eine eindeutige Rechtslage. Im Fahrzeug dürfen nur noch tägliche und verkürzte wöchentliche Ruhezeiten verbracht werden (Artikel 8 Absatz 8 VO (EU) 561/2006).

Anschließend finden Sie das Schreiben des Landesverbandes Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V. zur Info.

Landesverband Bayerischer Transport- und Logistikunternehmen (LBT) e.V.

Georg-Brauchle-Ring 91 80992 München · Telefon (0 89) 12 66 29-0 · Telefax (0 89) 12 66 29-25
e-mail: Info@lbt.de, Internet: www.lbt.de



Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug ab morgen verboten

Ab Donnerstag, den 25. Mai 2017, gilt in Deutschland das Verbot, die regelmäßige Wochenruhezeit im Fahrerhaus zu verbringen. An diesen Tag tritt das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrtbundesamtes in Kraft. Bei Verstoß droht Bußgeld von 60 Euro pro unterschritterner Stunde für Fahrer und 180 Euro pro fehlender Stunde für den Unternehmer.

Nach dem Beschluss des Deutschen Bundestages am 9. März 2017 wurde lange darauf gewartet - heute nun ist im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes, des Fahrpersonalgesetzes, des Gesetzes zur Regelung der Arbeitszeit von selbstständigen Kraftfahrern, des Straßenverkehrsgesetzes und des Gesetzes zur Errichtung eines Kraftfahrtbundesamtes verkündet worden. **Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung und damit am Donnerstag, den 25. Mai 2017 um 0.00 Uhr, in Kraft. Damit ist künftig in Deutschland das Verbringen der regelmäßigen Wochenruhezeit im Fahrzeug oder auch an einem Ort ohne geeignete Schlafmöglichkeit ausdrücklich verboten.**

Mit der Neuregelung folgt Deutschland dem Beispiel Frankreichs und Belgiens und stellt das (aus Bundessicht) bereits aus Artikel 8 Abs. 8 VO (EG) Nr. 561/2006 folgende Verbot national klar. Dort sei, so die Gesetzesbegründung, ausdrücklich nur eine Erlaubnis für reduzierte wöchentliche Ruhezeiten im Fahrzeug genannt, so dass sich im Umkehrschluss ein Verbot ergebe, die regelmäßige wöchentliche Ruhezeit ebenfalls im Fahrzeug zu verbringen. Diese Auslegung vertrete auch die Europäische Kommission, so die Begründung weiter.

Für die Anerkennung einer regelmäßigen Wochenruhezeit muss dem Fahrpersonal ferner eine „geeignete Schlafmöglichkeit“ zur Verfügung stehen. Dazu führt die Begründung aus, dass eine solche, „bei der der Fahrer gezwungen ist, in unmittelbarer Umgebung seines Fahrzeugs zu bleiben oder an der ein für den Fahrer nutzbares Bett außerhalb des Fahrzeugs nicht zur Verfügung steht, [...] keine geeignete Schlafmöglichkeit [ist], da der Fahrer die aus Gründen der

Straßenverkehrssicherheit und des Gesundheitsschutzes notwendige nachhaltige Regeneration, die Sinn und Zweck der regelmäßigen wöchentlichen Ruhezeit ist, nicht erhalten kann“.

Halten sich Fahrerinnen und Fahrer nicht an die neuen Vorgaben und verbringen die regelmäßige Wochenruhezeit dennoch im Fahrzeug oder einem anderen Ort ohne „geeignete Schlafmöglichkeit“, handeln sie ordnungswidrig, weil die Ruhezeit in diesem Fall nicht als solche anerkannt wird. **Für einen entsprechenden Verstoß wird für den Fahrer ein Bußgeld von 60 Euro pro unterschritterner Stunde fällig. Gleichzeitig droht auch dem Unternehmer ein Bußgeld i.H.v. von 180 pro fehlender Stunde, weil er nicht für die Einhaltung der Bestimmungen gesorgt hat.**



POLEN: Neues Überwachungssystem der Warenbeförderung zur Betrugsbekämpfung

Mit 18. April trat in Polen eine dem ungarischen EKAER-System vergleichbare Meldepflichtung im Straßengüterverkehr in Kraft (Gesetz über das Überwachungssystem für Warenbeförderungen im Straßenverkehr vom 9. März 2017). Es soll als Maßnahme gegen den zunehmenden Steuerbetrug dienen. Leider lassen die Informationen, die bislang zu erhalten waren noch einige Fragen offen. Das Außenwirtschaftscenter Warschau hat versucht die vordringlichsten Fragen zu klären.

Was ist aus österreichischer Sicht meldepflichtig?

- Warenlieferungen, die in Polen beginnen und in einem anderen Mitgliedstaat (oder Drittstaat) enden.
- Warenlieferungen, die in einem anderen Mitgliedsstaat (oder Drittstaat) beginnen und in Polen enden.
- Warenbeförderungen durch Polen (Transit).

Folgende Waren sind meldepflichtig

- HS 2207 – Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol oder Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt;
- HS 2707 – Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlensteins; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen (zum Beispiel Benzole, Toluole, Xylole, Naphtalin, Kreosotide);
- HS 3811 – zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten;
- HS 3814 – zusammengesetzte organische Löse- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken;
- HS 2710 – Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen daraus mit einem Gehalt von Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien von 70 %, Ölabfälle (zum Beispiel Treibstoffe);
- HS 2905 – acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate;
- HS 2917 – mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxsäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate;
- HS 3403 – zubereitete Schmiermittel (einschließlich Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutzmittel oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Form- und Trennöle, auf der Grundlage von Schmierstoffen) und Zubereitungen nach Art der Schmälzmittel für Spinnstoffe oder der Mittel zum Ölen oder Fetten von Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen, ausgenommen solche, die als Grundbestandteil 70 GHT oder mehr an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthalten;
- HS 3826 – Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von weniger als 70 GHT;
- Rohtabak;
- halbfertiger Tabak.

Wer ist meldepflichtig?

Grundsätzlich ist der polnische Versender oder Erwerber bei innergemeinschaftlichen Lieferungen meldepflichtig. Es ist aber auch das Unternehmen meldepflichtig, das in Polen als Ausführer in den Drittstaat auftritt. Das meldepflichtige Unternehmen ist verpflichtet dem Transportunternehmen (Frächter oder Spediteur) die Referenznummer dieser Meldung zu übermitteln. Diese Meldung ist vom Transportunternehmen vor Beginn der Beförderung um folgende Angaben zu ergänzen.

Warenlieferungen die in Polen beginnen und in einem anderen Mitgliedstaat (oder Drittstaat) enden:

- Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, den Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;

Verkehrsinfo international

- die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
 - das Datum des tatsächlichen Beginns der Warenbeförderung;
 - das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
 - die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
 - die Adressdaten zum Lieferort der Ware oder den Ort der Beendigung der Beförderung auf dem Inlandsgebiet (für die innergemeinschaftliche Warenlieferung);
 - die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.
- Warenlieferungen, die in einem anderen Mitgliedstaat (oder Drittstaat) beginnen und in Polen enden:
- Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, den Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird;
 - die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels;
 - den Ort und das Datum des Beginns der Beförderung auf dem Inlandsgebiet;
 - das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung;
 - die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
 - die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes.
- Warenbeförderungen durch Polen (Transit):
- Angaben zum Transportunternehmen, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. Firmennamen, den Wohn- bzw. Firmensitz und die Steuer-ID des Empfängers bzw. die Nummer, mit der der Empfänger zum Zwecke der Umsatzsteuer oder der Mehrwertsteuer identifiziert wird, falls es verpflichtet ist, sie zu besitzen;
 - Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
 - Angaben zum Empfänger der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
 - das Datum und den Ort des Beginns der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
 - den Ort der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
 - das geplante Datum der Beendigung der Warenbeförderung auf dem Inlandsgebiet;
 - Angaben zu der Ware, die Gegenstand der Beförderung ist, insbesondere die Art der Ware, die KN-Position (oder die Subkategorie der polnischen Klassifizierung von Waren und Dienstleistungen PKWiU), die Menge, das Bruttogewicht oder das Volumen der Ware;
 - die Nummer des die beförderte Ware begleitenden Frachtbriefes;
 - die Nummer der Genehmigung, der Bescheinigung oder der Lizenz im Sinne des Gesetzes vom 6. September 2001 über den Straßenverkehr, falls erforderlich;
 - alle Marken, alle Leistungen in Diagnose, Service, Wartung und Reparatur von leichten bis schweren NFZ, Anhängern und Aufliegern, Bussen, Bau- und Landmaschinen
 - hohe Service-Qualität und Zugriff auf Erstausrüster-Wissen und Ersatzteile in Erstausrüsterqualität von Bosch, Knorr-Bremse und ZF
 - schnelle Reparatur und Wartung zu attraktiven Preisen
 - verkürzte Zugriffszeiten und effiziente Fehlersuche durch exklusive Fahrzeug-Diagnose und umfangreiche, technische Information ...



Foto: © thphoto/Fotolia.com

- Angaben zum Empfänger der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- Angaben zum Absender der Waren, darunter: den Vor- und Zunamen bzw. den Firmennamen und den Wohn- oder Firmensitz;
- die amtlichen Kennzeichen des Transportmittels.

Wie ist der Nachweis der Meldung zu führen?

Nach einem Dokument der polnischen Verwaltung zu schließen reicht die Bekanntgabe der Referenznummer, die lediglich bei einem Systemausfall durch ein Ersatzdokument substituiert wird.

Strafen

Das Transportunternehmen und der Fahrer persönlich sind verpflichtet die Warenbeförderung zu verweigern falls die Referenznummer der Meldung nicht vorliegt. Ab 1. Mai 2017 werden Verstöße gegen das MeldeSystem und Warenbeförderung ohne Referenznummer mit Strafen zwischen 5.000 Zloty (ca. 1.177 Euro) und 20.000 Zloty (ca. 4.708 Euro) geahndet.

Die zur Registrierung erforderlichen Formulare werden in Kürze auf der Website des polnischen Finanzministeriums (<https://puesc.gov.pl>) auch in englischer Sprache veröffentlicht werden.

Geballtes Wissen unter einem Dach

Mit Alltrucks bietet AMS nun auch das beste Full-Service-Werkstattkonzept für Nutzfahrzeuge

Als Reaktion auf die steigende Komplexität im Nutzfahrzeug und um seinen Kunden auch weiterhin einen hochqualifizierten Service bieten zu können, hat sich AMS dem Alltrucks Full-Service-Werkstattsystem angeschlossen. Mit Alltrucks entsteht dank moderner Diagnosetechnik, zielgerechter Entwicklung und ausgewählten Leistungen ein europaweites Netzwerk aus Werkstätten, die ihren Kunden kompetenten Service für Nutzfahrzeuge bieten.



Knorr-Bremse ein. ZF zeichnet sich innerhalb des Alltrucks-Netzwerks für die Kompetenz in Sachen elektronische Systeme wie z. B. Getriebe, Intarder oder Lenkungen verantwortlich.

Mit langjähriger Erfahrung, aktuellem technischen Wissen und moderner Diagnose- und Reparatur-Technik erfüllt AMS die Anforderungen und bietet seinen Kunden nun auch einen markenübergreifenden Service der kompletten Nutzfahrzeug-Flotte an: Von Beratung, über die Diagnose, Wartung und Reparatur bis zur Probefahrt und Fahrzeugübergabe.

**Ihr Alltrucks Service-Partner:
Kompetent, zuverlässig,
flexibel.**

Ihre Vorteile auf einen Blick

- Alle Marken – alle Leistungen
- Hohe Service-Qualität
- Diagnose und Reparatur
- Kompetente Beratung
- Europaweites Netzwerk

24 - h - Service Kostenfreie Notrufnummer:

00800 46 86 50 33

Service verfügbar in
Österreich, Deutschland und der Schweiz



ALLTRUCKS
TRUCK & TRAILER SERVICE

KNORR-BREMSE **BOSCH** **ZF**

ALLTRUCKS
TRUCK & TRAILER SERVICE

KNORR-BREMSE

BOSCH

ZF

Profitieren Sie von der neuen Partnerschaft und genießen Sie deren Vorteile in vollem Umfang:

- alle Marken, alle Leistungen in Diagnose, Service, Wartung und Reparatur von leichten bis schweren NFZ, Anhängern und Aufliegern, Bussen, Bau- und Landmaschinen
 - hohe Service-Qualität und Zugriff auf Erstausrüster-Wissen und Ersatzteile in Erstausrüsterqualität von Bosch, Knorr-Bremse und ZF
 - schnelle Reparatur und Wartung zu attraktiven Preisen
 - verkürzte Zugriffszeiten und effiziente Fehlersuche durch exklusive Fahrzeug-Diagnose und umfangreiche, technische Information ...
- Mit Alltrucks als Systempartner garantiert Ihnen AMS fach- und sachgerechte Service- und Reparaturarbeiten.**

AMS

AUTOMOTIVES & INDUSTRIES

Rudolf-Diesel-Straße 3; A-8141 Premstätten
Tel.: +43 3136 / 503 – 0 Fax: +43 3136 / 503 - 111
Email: office@amskfz.at

Wir bieten Ihnen:

- Allgemeine Werkstätte
- Bremsendienst
- Einspritz- & Hochdruckpumpen
- Turbolader
- Gelenkwellen
- ZF - Kundendienst
- Standheizungen / Klimaanlagen
- \$57a - Überprüfungen
- Lärmarm- Überprüfungen
- Ladebordwand - Überprüfungen

Entwicklung Dieselpreis und Transportkosten-index

Die aktuelle Entwicklung zum Dieselpreis und Transportkosten-index ist wieder unter www.dietransporteure.at abrufbar.



Aktuelle VPI- und Inflationsentwicklung in Österreich

Die aktuelle Entwicklung des Verbraucherpreisindex sowie der Inflation finden Sie unter www.dietransporteure.at

Lockern Kündigungsschutz bei über 50-Jährigen

Im anschließenden Bundesgesetzblatt vom 29. März 2017 wird informiert, dass der Kündigungsschutz für ältere Arbeitnehmer gelockert wird – samt Kurzerläuterung des ARD-Betriebsdienstes.

Bisher galt für Arbeitnehmer, die bei Beginn des Dienstverhältnisses über 50 waren, gemäß § 105 Absatz 3b letzter Satz, der erhöhte Alters-Kündigungsschutz erst ab Beginn des 3. Dienstjahres.

Mit der Novelle wird dieser Wegfall des besonderen Alterskündigungsschutzes in den beiden ersten Dienstjahren beseitigt. Der Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr überschritten haben, wird generell an den von jüngeren Arbeitnehmern angeglichen, indem bei einem Sozialvergleich oder der Prüfung der Sozialwidrigkeit einer Kündigung das Alter nicht mehr gesondert, sondern nach demselben Maßstab wie bei jüngeren Arbeitnehmern herangezogen wird.

Die Änderung gilt für alle Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni 2017 eingestellt werden (und bei Dienstbeginn über 50 sind).

§ 105 Absatz 3b ALT:

Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des 2. Beschäftigungsjahrs im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört.

§ 105 Absatz 3b NEU:

Bei älteren Arbeitnehmern sind so-

wohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit im Betrieb oder Unternehmen, dem der Betrieb angehört, sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen.

„Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Dem § 264 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 105 Abs. 3b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 37/2017 gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni 2017 eingestellt werden.“



Foto: © Christian Jung/Fotolia.com

BUNDESGESETZBLATT FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2017	Ausgegeben am 29. März 2017	Teil I
37. Bundesgesetz: Änderung des Arbeitsverfassungsgesetzes (NR: GP XXV IA 1140/A AB 1497 S. 167. BR: 9742 AB S. 865.)		

37. Bundesgesetz, mit dem das Arbeitsverfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitsverfassungsgesetz, BGBI. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 12/2017, wird wie folgt geändert:

1. § 105 Abs. 3b letzter Satz lautet:

„Dies gilt nicht für Arbeitnehmer, die zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben.“

2. Dem § 264 wird folgender Abs. 31 angefügt:

„(31) § 105 Abs. 3b letzter Satz in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. I Nr. 37/2017 gilt für Arbeitnehmer, die nach dem 30. Juni 2017 eingestellt werden.“

Van der Bellen

Kern



Boxen stopp



Terminaviso: Fachgruppentagung

am 23. September 2017
im Cargo Center in Werndorf

Nähere Infos folgen zeitgerecht per Posteinladung bzw. auch über unseren Newsletter.



Impressionen der letzten Frächtertagung in Spielberg



Fotos: WKO/Nittneregger (6); oben: © Daniel Ernst/Fotolia.com



Ihre persönliche Firmen-Imagebroschüre

Ihre Projekte
Ihre Angebote
Ihre Dienstleistungen
Ihre Firmengeschichte



Informieren Sie sich kostenlos unter:

0664 1 560 550 | mailbox@printverlag.at



BAUEN MIT DER SICHERHEIT EINES ERFAHRENEN TEAMS

- Transporte
- Baumeisterarbeiten
- Erdbau
- Steinbruch
- Schotterwerk
- Baggerarbeiten
- Betontransporte
- Baumaschinenverleih
- SB-Dieseltankstelle



www.trippl.com

8605 Kapfenberg | Winklerstraße 74 + 54
Tel.: 03862/22 384 | Fax: 03862/23 855 | office@trippl.com

Hier könnte auch Ihre Werbung stehen:
Infos 0316/30 43 00

SCHAFLER
HOLZINDUSTRIE

Europaletten neu und gebraucht
Sonderpaletten • Aufsetzrahmen
Großkisten • Überseeverpackung
Schnittholz • Hackgut und Sägespäne



8221 Hirnsdorf • Tel 03113/2282-0 • Fax DW 15
info@schafler-holz.at • www.schafler-holz.at

Wir kaufen und reparieren Ihre gebrauchten Europaletten!

Förderung für das Kleintransportgewerbe und den Werkverkehr für Fahrzeuge bis 3,5 t hzG – Fördertopf ist noch gefüllt

Gefördert wird der Ankauf von Lkw bis zu 3,5 t hzG der Euroklasse VI oder alternativbetriebene Fahrzeuge für den **Werkverkehr bzw. für das Güterbeförderungsgewerbe** bei gleichzeitiger, dauerhafter Abmeldung eines Lkw bis 3,5 t hzG der Euroklasse III bzw. niedriger (An- und Abmeldung müssen dieselbe Zulassungsspezifikation haben – 19 für Werkverkehr bzw. 20 für Güterbeförderung). Pro Unternehmen sind maximal drei Fahrzeuge mit je 2.000 Euro förderbar.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich über die Fach-

gruppe für das Güterbeförderungsgewerbe: Alle Infos: Pamela Prinz, Tel.: 0316/601-638, Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at.

Die Förderrichtlinien und das Ansuchen stehen auch als Download zur Verfügung: www.wko.at/stmk/transporteure.



Die Spritspartrainings-Förderaktion für Lenkerinnen und Lenker von Lkw über 3,5 t hzG – Fördertopf ist noch gefüllt

Die Förderung „Spritspartraining“ kann auch auf das C95-Modul ange rechnet werden.

Die Förderansuchen können wie bisher Unternehmer (KMU) mit steirischem Standort stellen, die die Sprit-

spartrainings bei einem steirischen Aus- und Weiterbildungsinstitut mit einem klima:aktiv-mobil-zertifizierten Trainer im firmeneigenen Lkw absolvieren.

Die Abwicklung der Förderung erfolgt ausschließlich über die Fach-

gruppe für das Güterbeförderungsgewerbe:

Alle Infos sowie die Anträge rund um die Förderung erhalten Sie bei:

Pamela Prinz,
Tel.: 0316/601-638,
Mail: befoerderung.gueter@wkstmk.at



Foto: © oben: Franz Pfluegl; unten: alharder/Fotolia.com(2)

TRANSPORTEURE A-Z: Melden auch Sie sich an!

Wir dürfen Sie darüber informieren, dass der Fachverband Güterbeförderung sein „Transporteure A-Z“ (das Branchenverzeichnis der österreichischen Transporteure und Kleintransporteure), mit Hilfe der WK-Inhouse, einem grundlegenden Relaunch unterzogen hat:

- NEU ist, dass wir im Rahmen dieses Verzeichnisses auch die Möglichkeit geschaffen haben nach dem „KT-Gütesiegel“ als auch einer „Friends on the Road“-Mitgliedschaft (wird derzeit laufend eingepflegt und aktualisiert) bei Unternehmen als „Zertifikat“ zu suchen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit auch

che nach Transportunternehmen nach bestimmten Suchkriterien.

Ihre Firma im Transporteure A-Z zu präsentieren! Hierzu klicken Sie bitte auf „Meine Unternehmensdaten bearbeiten“ (rechts oben – Anmeldung mittels WKO Benutzername und Passwort).

• Die Nutzung des Transporteure A-Z und der Eintrag darin ist **kostenlos** und eine Serviceleistung des Fachverbandes Güterbeförderung!

Digitacho-Software: Angebot des FV Güterbeförderung

Der Fachverband Güterbeförderung bietet eine neue und zukunftssichere Online-Softwarelösung zur Speicherung und Analyse von Digitacho-Daten an. Ein derartiges Programm ist

ein MUSS für jedes Unternehmen. Das seit 10 Jahren angebotene Programm „digitachoStorage/digitachoAnalysis“ wird in einem Jahr eingestellt – profitieren Sie von der Umstiegsaktion.

UMSTIEGSAKTION!
Näheres erfahren Sie unter www.digitalertachograph.at

Imagefilme

Mit zwei neuen Filmen, die bereits im ORF gelauft sind, tritt die Güterbeförderungsbranche wieder verstärkt an

die Öffentlichkeit. Die Filmbeiträge sind unter <https://www.wko.at/branchen/stmk/transport-verkehr/gueterbefoerderungsgewerbe/start.html> mit Klick auf „Imagefilme für das Güterbeförderungsgewerbe“ abrufbar.





Friends on the Road – Gemeinsames Auftreten ist das Gebot der Stunde – jetzt LogCom-Mitglied werden!

Warum LogCom?

Der Lkw ist ein wichtiges und verbindendes Element zwischen der produzierenden Industrie und dem Endverbraucher. Dies ist der Bevölkerung und den Entscheidungsträgern leider oft nicht bewusst.

Um auf die Bedeutung der Transportbranche aufmerksam zu machen und die österreichischen Transporteure als sympathische Partner zu positionieren, wurde die Marke „Lkw-Friends on the Road“ von der Arbeitsgemeinschaft LogCom ins Leben gerufen.

Was macht LogCom?

Die Initiative fällt besonders durch die gelben, sympathischen Fahrzeugbeklebungen bzw. Fahrzeugbeschriftungen im „Friends-on-the-Road“-Design auf. Lassen auch Sie Ihr Fahrzeug bekleben und machen auf die Wichtigkeit der Transportbranche aufmerksam. Diese Marke ist ein Bekenntnis zur österreichischen Transportwirtschaft von der Branche, für die Branche!

Wie können Sie helfen/unterstützen? Bitte helfen Sie auch aktiv mit, diese Marke noch bekannter zu machen,

indem Sie einerseits als bereits bestehende Mitglieder Ihre Fahrzeuge bekleben lassen und anderseits auch andere Transportunternehmer und Firmen überzeugen Mitglied zu werden. Denn nur gemeinsam können wir etwas erreichen!

**WERDEN SIE BITTE MITGLIED
– Beitrittsklausur ausfüllen
und an die LogCom schicken:
office@logcom.org.**

Weitere Informationen unter:
<http://www.logcom.at/initiative/ueber-die-logcom/>

Foto: © WKO

BEITRITTSKLAUSUR

FIRMA

ANSprechPERSON

ADRESSE

TELEFON

TELEFAX

E-MAIL

Wir möchten, dass die Kampagne „LKW - Friends on the road“ weitergeht und deshalb Mitglied bei der Arbeitsgemeinschaft LogCom werden. Die LogCom - Satzung sowie den Zahlschein für den Mitgliedsbeitrag pro Jahr senden Sie mir bitte zu.

- € 100,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 0 – 10 LKW und für Kleintransporteure
- € 200,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen von 11 – 30 LKW
- € 300,- Mitgliedsbeitrag* für Transportunternehmen mit über 30 LKW, Speditionen, sowie Betriebe aus anderen Sparten

*Beträge netto, LKW - Anzahl nach Konzessionsumfang

Ich habe die Vereinsstatuten und die Bedingungen der Mitgliedschaft zur Kenntnis genommen. Ich stimme der Verwendung meiner Daten zum Zweck der Vereinsführung zu. Ich stimme der Zusendung von Informationen (Newsletter) der ARGE LogCom zu. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

DATUM

UNTERSCHRIFT / FIRMENSTEMPEL

Konzessionsprüfung bestanden – Frühjahr 2017



Silvia Meister | 8430 Leibnitz
 Michael Hans Peter Sammt | 8073 Feldkirchen
 Patrick Josef Kraus | 8262 Ilz
 Christian Fleischmann | 8355 Tieschen
 Josef Rohr | 8733 St. Marein-Feistritz
 Helmut Bauer | 8715 St. Marein-Feistritz
 Mag. iur. Juliane Poscharnegg-Kriebernegg | 8453 St. Johann/S.
 Dipl.-HTL-Ing. Karl Tschuchnik | 8542 St. Martin/S.
 Andreas Siegfried Muhsgger | 8832 Oberwölz
 Gerhard Peter Eibl | 4574 Vorderstoder
 Mag. Andreas Feistritzer | 8321 St. Margarethen/R.
 Heinz Bäck | 8593 Graden
 Peter Lackner | 8570 Voitsberg
 Johannes Jauk | 8114 Deutschfeistritz
 Moustafa Ibrahim | 8052 Graz
 Stefan Günter Klausner | 8010 Graz
 Manfred Poier | 8764 Pusterwald
 Ing. Michael Wilhelm Buchmayer | 8700 Leoben
 Markus Johannes Ogris | 9173 St. Margareten
 Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Hannes Alexander Nagerl | 8591 Maria Lankowitz
 Stefanie Sommer | 8510 Stainz
 Rosalia Kerth | 9142 Globasnitz
 Georg Reinhold Peter | 8530 Deutschlandsberg
 Mario Kulmer | 8191 Birkfeld
 Tijana Kovačević | 8054 Graz-Straßgang

Gratulation



Foto: spideesign/fotolia.com

Konzessionsprüfung für das Güterbeförderungsgewerbe in der Steiermark

Herbst 2017

Fachkurs
Vorbesprechung
5. Juli 2017

Fachkurs
Termin
4. bis 22. September 2017
Ort: Wifi Graz

Schriftliche Prüfung

Termin: 9. Oktober 2017
Ort: Amt der Stmk. Landesregierung, 1. Stock rechts, Großer Saal, 8010 Graz, Burggasse 13

Mündliche Prüfung

Termin: 17. bis 19. Oktober 2017
Ort: Wirtschaftskammer Steiermark, 4. Stock, Zi-Nr. 430, 8010 Graz, Körblergasse 111–113

Kaufmännische Vorbereitung
Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

IRU-Ehrendiplome 2017

Mit nachstehendem Link können langjährige Fahrer – sofern sie die notwendigen Kriterien erfüllen – für ein IRU-Ehrendiplom nominiert werden.

<http://tinyurl.com/y8y5tar>

Die Nominierungen müssen bis spätestens 31. August 2017 bei der IRU eingelangt sein. Später eingelangte Nennungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Voraussetzungen:

- Das Unternehmen muss ein Mitglied eines nationalen Verbandes der IRU sein.
- Er darf in den letzten 20 Jahren keinen schweren Verkehrsunfall mit Per-

Anmeldungen zur Prüfung sind spätestens 6 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 Wirtschaft, Tourismus, Sport, 8020 Graz, Nikolaiplatz 3, einzubringen.

Den Anmeldungen zu den Prüfungen sind anzuschließen:

- allfällige Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen gemäß § 14 BZP-VO samt den hierfür erforderlichen Unterlagen oder bereits ausgestellte derartige Bescheinigungen,
- Urkunden zum Nachweis des Vor- und Familiennamens.

Kaufmännische Vorbereitung

Vor Besuch des fachlichen Vorbereitungskurses empfehlen wir das Unternehmertraining zu besuchen. Die Kurstermine sind im Wifi-Kursbuch oder unter www.stmk.wifi.at ersichtlich.

Schwerpunkte der Ausbildung

- Kostenstellenrechnung, Kosten-deckungsbeitrag
- Indexberechnung, Umsatzsteuerberechnung
- Frachtrecht, Schadenersatzrecht
- Arbeitnehmerschutz- u. Arbeitszeitrecht sowie Kollektivverträge
- Beförderungsverträge (CMR), Frachtgeschäfte, Zollrecht
- kombinierter Verkehr
- Unternehmensorganisation, Betriebsführung
- EU-, Gewerberecht, Berufszugang
- Güterbeförderungsrecht, Tarife, Gesellschaftsrecht
- Versicherungsrecht, Steuerrecht
- grenzüberschreitender Verkehr und int. Rechtsvorschriften
- techn. Normen und techn. Betrieb
- Straßenverkehrssicherheit, Verkehrsgeografie, Telematik

sonenschaden verursacht haben.
 - Er darf die letzten fünf Jahre keinen Verstoß gegen Verkehrsbestimmungen, Zollbestimmungen oder Verwaltungsbestimmungen begangen haben.
 - Jeder Fahrer erhält das IRU-Ehrendiplom nur einmal.

3. Nominierungen müssen bis spätestens 31. August in elektronischer Form bei der IRU erfolgen.

4. Das IRU Presidential Executive entscheidet nach dem 31. August über die Vergabe der Ehrendiplome – gegen diese Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

Boxen Stopp



Veranstaltungstipp: Ladungssicherung – Int. Kongress EUMOS Do. 14. bis Fr. 15. September 2017, WKÖ

Wissen bringt Sicherheit! Die richtige Ladungssicherung ist eine wichtige Maßnahme der Unfallprävention im Verkehr.

Die Bundessparte Transport und Verkehr der Wirtschaftskammer Österreich und der Fachverband der Fahrschulen und des Allgemeinen Verkehrs laden Sie recht herzlich zum 5. Internationalen EUMOS-Symposium ein.

Donnerstag, 14. September 2017
ab 9.30 Uhr (Check in)

Freitag, 15. September 2017
ab 9.00 Uhr, in die WKÖ –
Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63

Julius Raab Saal
1045 Wien

Information und Anmeldeformular: <http://wko.at/fahrschulen/eumos>



Fotos: v.l. Lianeit; blendet1 photo; Vadim Zarbor/Fotolia.com (4)

Namhafte internationale Vorträge informieren Sie in den Bereichen Ladungssicherung über die aktuelle Rechtslage sowie Anforderungen für eine Umsetzung durch die Unternehmen.

Die ausreichende Stabilität und Festigkeit von Transportverpackungen, Folien, Fahrzeuggrenzen sowie von Ladeeinheiten, bei denen Versandstücke und Paletten stabil mit Folien verbunden werden, sind Basis einer ordnungsgemäßen Ladungssicherung.

Mit der EU-Richtlinie 2014/47/EU über die technische Unterwegskontrolle von Nutzfahrzeugen und mit dem neuen CTU Code of Practice für die Verpackung von Ladungseinheiten (von IMO/ILO/UNECE) gelten neue bzw. anspruchsvolle Standards bei (der Kontrolle) der Ladungssicherung in europäischen Staaten.

EUMOS ist eine jüngere europäische Normungsorganisation (European safe logistics association). Sie ergänzt die Normgebung von CEN (Comité Européen de Normalisation, Europäisches Komitee für Normung), aber auch von VDI (Verband Deutscher Ingenieure e. V.).

Top-Vorträge informieren Sie über technische Neuerungen.

Die Wahl der richtigen Verpackung bringt Vorteile für die Transportsicherheit.

Schädigende Effekte für Produkte und die Umwelt werden vermieden. **Workshops** mit Praktikern behandeln Schwerpunkte und Sonderthemen.

Nutzen Sie den Dialog mit den Branchensprechern, Vertretern von Verkehrsbehörden und der Polizei, Sachverständigen sowie Transportverantwortlichen aus Unternehmen.

Das erfolgreiche obersteirische Unternehmen Johann Huber Spedition- und Transportgesellschaft m.b.H., das mit derzeit ca. 200 Mitarbeitern, einem Eigenfuhrpark von rund 90 Fahrzeugen und einer ISO-zertifizierten-Fachwerkstatt auf jahrzehntelange Erfahrung im Speditions- und Transportgewerbe zurückgreifen kann, hat jetzt auch die Servicepartnerschaft von HIAB Ladekranen übernommen.

Für Geschäftsführer Dr. Johann Huber ist es die logische Weiterentwicklung seines Unternehmens, sich auch auf Reparatur- und Servicedienstleistungen der Anbaugeräte wie Ladekran, Abroll- und Absetzkipper sowie Forstkran zu spezialisieren um damit in der Obersteiermark ein verlässlicher Partner von Hiab zu sein. Damit reicht die Kompetenz von der Elektronik der Fahrzeuge, der Motorinstandsetzung, der hauseigenen Lackiererei und Schlos-



(v.l.n.r.) Josef Zellinger (After Sales Manager HIAB Austria), Ing. Günter Thonhauser (Geschäftsführer HIAB Austria), Dr. Johann Huber (GF Spedition Huber), Jürgen Lauer (Leiter Werkstätte), Herbert Krenn (Gebietsrepräsentant HIAB Austria)

www.huber.eu | **Herbert Krenn 0664 83 00 554** oder herbert.krenn@hiab.com

serei bis hin zur individuellen Anpassung der Fahrzeugaufbauten. Huber ist so ein echter „One-Stop-Partner“ für seine Kunden und dank des großen Ersatzteillagers jederzeit für alle Notfälle gerüstet.

Bei Neugeräten steht Vertriebsprofi Herbert Krenn, von der HIAB Austria, den Kunden und auch den Servicepartnern mit seinem Fachwissen zur Seite. Spezielle Anforderungen von Kunden werden bereits im Vorfeld berücksichtigt und in die Planungsphase miteinbezogen, sodass der Fahrer nach der Fertigstellung des neuen Fahrzeuges sofort effizient damit arbeiten kann.

Mehr HIAB-Servicepartner in der Steiermark:



www.feyertag.at
www.fmfg-austria.com



www.gaugl-gruppe.com
www.resenig.at



www.schwarzmueller.com

www.printverlag.at

Gesamt- und Speditions-Versicherungen, Höhenspeditionsversicherungen, www.fiala.at, **sicher** aus Tradition, Ein Unternehmen mit Erfahrung, Sie bewegen, wir versichern.

f FIALA
Wurmbstrasse 42/2, A-1120 Wien
T: +43 (1) 533 68 17-0, M: office@fiala.at

Transporteure auf medialem Überholkurs

Die abgedruckten Beiträge bieten einen Überblick zum Mediengeschehen der letzten Wochen und Monate und zeigen einen Auszug der Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit.

WKÖ-Verkehrsbranchensprecher Klacska: „Effektives Grenzmanagement setzt weit vor den Grenzbalken an“
Kontrollen im Vorfeld und passende Infrastrukturlösungen sollen wirtschaftliche Schäden vermeiden

Das Grenzmanagement Europas steht an den Innen- wie Außengrenzen der EU unverändert vor großen Herausforderungen. Das zeigt auch die gestern erfolgte Ankündigung Bayerns, die Grenzkontrollen zu Österreich mindestens noch bis zum Jahresende beibehalten zu wollen.

„In einer nach wie vor sensiblen Phase der Flüchtlingsproblematik ist die europäische Politik gefordert, für alle tragbare Lösungen zu finden. Dabei darf die Wirtschaft, vor allem jene Transportunternehmen, die von den Auswirkungen der Grenzkontrollen hautnah betroffen sind, aber nicht aus dem Fokus geraten“, warnt Alexander Klacska, Obmann der Bundespartei Transport und Verkehr in der WKÖ. Schon jetzt entstehen den Transportunternehmen in Österreich Kosten von bis zu 2,5 Mio. Euro pro Tag durch verstärkte Kontrollen und Grenzwartezeiten, die sie meist selbst zu schultern hätten, die aber vermeidbar wären, betont der Branchensprecher.

Und zwar mit einem vorausschauenden Grenzmanagement, das „nicht erst an der jeweiligen Grenze selbst, sondern muss schon viel früher ansetzen muss“, betont Klacska. „Kontrollen müssen effektiv schon im Vorfeld fixiert werden, sodass massive Schwierigkeiten durch Staus und stundenlange Wartezeiten an den Grenzen verhindert werden.“

Zusätzlich – oder alternativ dazu – sollte eine Infrastruktur geschaffen werden, die dem Güterverkehr eine möglichst ungehinderte Durchfahrt möglich macht, etwa durch rechtzeitige Spurumleitung oder, wo möglich, die Schaffung von zusätzlichen Lkw-Spuren.

⇒ **WKÖ-Verkehrsbranchensprecher Klacska:** „Effektives Grenzmanagement setzt weit vor den Grenzbalken an“

WKÖ, 24. April 2017

Transporteure: Effiziente Prävention statt Anlassgesetzgebung

Utl.: FV-Obmann Danninger: Winterreifenpflicht für Lkw zu verlängern trifft Kern des Problems nicht =

Wien (OTS) - Die überraschende Rückkehr des Winters hat vielerorts für Ausnahmesituationen im Straßenverkehr gesorgt – und zwar für alle Verkehrsteilnehmer. Einen einzigen, nämlich die Gütertransporteure, herauszupecken und dafür als Sündenbock anzuprangern, ist unfair und trifft den Kern des Problems nicht, betont Franz Danninger, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ). „Dass die jüngsten Wetterkapriolen und die damit verbundenen Ereignisse durch winterliche Fahrbahnverhältnisse auf der A21 für alle unerfreulich waren, ist unbestritten. Es kann aber nicht sein, dass das dem Lkw als Hauptverursacher zugerechnet wird“, kritisiert Danninger die Idee, die Winterreifenpflicht für Lkw um einen Monat zu verlängern. Eine solche Vorschrift ginge wieder nur zu Lasten eines einzelnen Verkehrsteilnehmers und hat mit einer echten Sachlösung wenig zu tun, betont Danninger und verweist darauf, dass im aktuellen Fall offenbar die Mehrzahl der Pkw mit Sommerreifen unterwegs war.

⇒ **Transporteure: Effiziente Prävention statt Anlassgesetzgebung**

OTS, 21. April 2017

Zwtl.: Frühzeitige Kontrollen – ausreichende Infrastruktur

„Wenn solche Wetterereignisse vorhergesagt werden, dann sehen wir es als vorrangige Aufgabe der Exekutive, frühzeitig jene Verkehrsteilnehmer aus dem Verkehr zu ziehen und entsprechend zu kontrollieren, die nicht adäquat ausgerüstet sind und betroffene Straßabschnitte auch für Pkw zu sperren. Ebenso sind auch diejenigen in die Verantwortung zu nehmen, die für den Winterdienst zuständig sind. Außerdem brauchen wir eine entsprechende Infrastruktur, die es Lkw ermöglicht, rechtzeitig Schneeketten anzulegen. Gerade beim Beispiel A 21 fragt man sich, wo dies gefahrlos möglich ist“, so der Obmann. (PWK335/PM)

TRANSPORTWIRTSCHAFT 4.0 KOMMT

Einfach, schnell und sicher – mit der Möglichkeit des digitalen Lieferscheins und der Gründung der digitalen Transportdatenplattform DIGIDO durch die ARA Unternehmensgruppe wird die Digitalisierung im Transportwesen entscheidend vorangetrieben.

Wien, 28. 4. 2017. In der Nationalratssitzung vom 27. 4. 2017 wurde eine Novelle zum Güterbeförderungsgesetz einstimmig beschlossen. Demnach können künftig Lieferscheine alternativ zur Papierform auch in elektronischer Form im LKW mitgeführt werden. Die ARA Unternehmensgruppe hat sich dafür zum richtigen Zeitpunkt durch die Gründung des Tochterunternehmens DIGIDO GmbH gerüstet.

Einfach, schnell und sicher: DIGIDO, die digitale Transportdatenplattform

DIGIDO konzipiert und betreibt eine IT-Plattform zum digitalen Austausch von Transportdaten zwischen allen an einem Transport Beteiligten. Das reduziert Fehlerquellen und steigert die Produktivität durch den Wegfall von Mehrfacherfassungen. Darüber hinaus liefert DIGIDO eine zuverlässige Basis für die Rechnungskontrolle, das Finanzwesen und Behördenmeldungen. Der Probetrieb ist ab 1. Juli 2017 geplant. Der Vollbetrieb startet mit 1. Jänner 2018.

Werner Knausz, Geschäftsführer DIGIDO GmbH: „Digitalisierung in allen Unternehmensbereichen ist das Gebot der Stunde. Mit den Dienstleistungen von DIGIDO helfen wir der gesamten Wertschöpfungskette vom Versender über den Transporteur bis zum Empfänger, die Bürokratie abzubauen und damit Zeit und Geld zu sparen. Die Möglichkeit, auch einen elektronischen Lieferschein im LKW mitzuführen, ist ein wichtiger Schritt in Richtung Digitalisierung des Transportwesens. Wir werden ab 2018 auch dafür eine praktikable Lösung anbieten.“

DIGIDO ist für alle Stoffströme und branchenübergreifend tätig und trägt damit der immer weiter fortschreitenden Vernetzung der Wirtschaft Rechnung. „Unsere Akquisitionsschwerpunkte für 2017 sind die Abfallwirtschaft, die Transport- und Bauwirtschaft sowie die Gemeinden. Andere Wirtschaftsbereiche werden ab 2018 folgen,“ beschreibt Knausz die Stoßrichtung.

KMU 4.0

Nach der Ersterfassung der Transportdaten in einem ERP-System überträgt DIGIDO alle relevanten Lieferschein- und Begleitscheindaten als Push-Meldung in Echtzeit an die ERP-Systeme aller am Transport Beteiligten. DIGIDO wird aber auch für KMU, die keine ERP-Systeme haben, maßgeschneiderte Lösungen anbieten und damit die vielen kleinen und kleinsten Unternehmen für die Transportabwicklung auf Augenhöhe mit den Großen bringen. Knausz: „DIGIDO wird kostengünstige Lösungen für KMU anbieten, die auf handelsüblichen Laptops und Tablets laufen und so einen nennenswerten Beitrag zu KMU 4.0 leisten.“

⇒ **Novelle zum Güterbeförderungsgesetz setzt Forderungen der Transporteure um**

FG Güterbeförderung, 26. Mai 2017

Novelle zum Güterbeförderungsgesetz setzt Forderungen der Transporteure um
FV-Obmann Danninger: Effektivere Kabotage-Kontrollen und E-Fahrtenbrief werden Realität

Mit Novelle zum Güterbeförderungsgesetz, die heute den Nationalrat passiert hat, werden einige wichtige Forderungen der Transporteure umgesetzt. Franz Danninger, Obmann des Fachverbandes Güterbeförderung in der Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ): „Die Novelle bringt endlich jene Verbesserungen, die effektive Kabotage-Kontrollen auch im Verkehrsbereich ermöglichen. Weiters bekommt die Finanzpolizei die Kompetenz, diese Tatbestände nach dem Güterbeförderungsgesetz zu kontrollieren. Ab jetzt ist nämlich ausdrücklich festgehalten, dass entsprechende Dokumente zum Nachweis der Kabotage im Fahrzeug mitgeführt werden müssen. Wenn der ausländische Unternehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, drohen ihm künftig Strafen“. Erleichterungen bringt den Transporteuren die Neuregelung zu den „Begleitpapieren“, die im Lkw laut Gesetz mitgeführt werden müssen: Diese Fahrtenbriefe können künftig alternativ zum Papier auch in elektronischer Form vorgelegt werden. „Mit der Umsetzung dieser Forderung geht der Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung in unserer Branche. Wenn wir diese vorantreiben wollen, brauchen wir dafür geeignete rechtliche Rahmenbedingungen“, betont Danninger.

Der Fachverband unterstützt erfolgreiche Digitalisierungs-Initiativen und -Projekte, wie etwa das Projekt DIGIDO der ARA (Altstoff Recycling Austria), eine Plattform zur digitalen Übermittlung von Transportdaten, die für alle Stoffströme branchenübergreifend die Umstellung von Papier auf elektronische Lieferscheine umsetzt (www.digido.org). (PWK360/PM)



SIEDELMAX ... damit alles sicher ankommt!

Die Firma Siedelmax GmbH in Graz bietet Umzüge europaweit, Miet-Lkw und Lagerboxen. Das Team von Siedelmax zeichnet sich vor allem durch seine Termintreue, durch Flexibilität und umfassendes Know-how aus.

Firmenprofil

Seit 2008 ist die im Jahr 2004 gegründete KG unter dem Namen Siedelmax GmbH bekannt.

Die Siedelmax GmbH ist eine der bekanntesten und erfolgreichsten Umzugsfirmen in der Steiermark. Das Thema Umzüge wird durch die umfassenden angebotenen Dienstleistungen zur Gänze abgedeckt. Egal ob Komplettumzüge mit Verpackungsservice oder ob der Kunde den Umzug privat durchführen möchte, in diesem Fall kann er auf die Serviceleistungen Miet-Lkw, Umzugszubehör wie Decken, Kartons, Rollwagen etc. auf das Angebot der Siedelmax GmbH zugreifen. Der Fuhrpark besteht aus 24 Miet-Lkw bis 3.5 Tonnen und ist vor allem an Wochenen-

den und an den Monatsenden stark nachgefragt.

Leistungsumfang

Siedelmax erledigt Umzüge europaweit, vermietet zudem Klein-Lkw mit dem für Umzüge notwendigen Equipment wie Tragegurte, Kartons usw. Die Firma ist auf den fachmännischen Möbel Ab- und Aufbau sowie auf die Transporte von wertvollen Gegenständen und Klavieren spezialisiert. In naher Zukunft werden auch Lagerboxen angeboten. Die Einreichungspläne und Genehmigungen für das neue Projekt in der Laubgasse sind zurzeit am Laufen. Die Kunden dürfen sich auf tolle Einlagerungsmöglichkeiten zu besonders fairen Preisen freuen.

Unsere Herausforderung

„Mein Beruf macht mir wirklich Spaß, das Schöne daran ist, dass die Kunden immer froh sind, wenn alles bestens erledigt ist und diese Freude teile ich gerne“, so Geschäftsführer Ján Lipcák. Mein Beruf ist abwechslungsreich und aufregend, jedoch gibt es einen Punkt, der mich überaus ärgert: der Preisdumpings durch unseriöse Konkurrenten. Im Internet bieten immer mehr Firmen Umzüge zu Preisen an, die unter den Selbstkosten liegen und zerstören durch ihre Unzuverlässlichkeit und qualitativ minderwertige Leistung sowohl das Image als auch den Marktanteil. „Unsere Herausforderung liegt nun darin, uns durch wirkliche beste Qualität und durch Kundenberatung von dieser Konkurrenz abzusetzen“, erklärt Lipcák.

Fotos: © Siedelmax GmbH



Geschäftsführer Ján Lipcák und Anita Braunerger stehen den Kunden beratend und helfend zur Seite.

Der Firmenalltag

400 Umzüge und zahlreiche Autovermietungen erledigt das Team im Jahr und dabei kommt es auch immer wieder zu außergewöhnlichen Erlebnissen, die nicht immer mühelos vonstattengehen, aber über die man im Nachhinein auch lachen kann. So wurde z. B. ein mindestens 200 kg schwerer Whirlpool in der Grazer Herrengasse (Altbau) vier Stockwerke nach oben getragen um dort festzustellen, dass er nicht durch die Tür passt. Also, wieder vier Stockwerke mühsam hinunter, die Freude darüber kann sich jeder vorstellen. Mit einem Kranwagen mit 30 m Ausladung wurde das Problem dann gelöst.

Unser Team ist top

Geschäftsführer Ján Lipcák schwört auf sein Team, kümmert sich um die geschäftlichen Belange und ist auch für die Organisation und Einteilung verantwortlich. Auch bei Umzügen greift er bei Bedarf helfend ein. Frau Anita Braunerger ist die freundliche Kraft, die nicht nur die Kunden betreut, sondern sich auch um die Disposition, Buchhaltung und den Schriftverkehr kümmert. Bei dem motivierten Umzugsteam handelt es

sich um langjährige Mitarbeiter, auf die sich der Firmenchef hundertprozentig verlassen kann.

Seine größte Herausforderung sieht der Geschäftsführer Ján Lipcák darin, den Kunden zu entsprechen und sie zufriedenzustellen. Entsprechend lautet das Firmenmotto auch: „Siedelmax ... damit alles sicher ankommt!“ Die Arbeit wird bei Siedelmax daher mit Professionalität und Sorgfalt durchgeführt, die Qualität der Abwicklung hat auch große Kundenzufriedenheit und einen guten Ruf zur Folge. „Beschädigungen versuchen wir auf alle Fälle zu vermeiden und Termintreue ist für uns sowieso selbstverständlich. Die Anforderungen unserer Kunden sowie umfassende Beratung stehen für uns an erster Stelle“.

Zukunftspläne

Für die Zukunft steht an erster Stelle der geplante Bau der Lagerboxen mit Büro/Werkstatt in der Grazer Laubgasse. Eine Expansion der Geschäfts- zweige Umzug und Lkw-Vermietung ist derzeit nicht geplant. Aber natürlich wird man sich am Markt orientieren und flexibel auf zukünftige Anforderungen reagieren.

Wordrap



Geschäftsführer Ján Lipcák

Was macht Ján Lipcák an seinem Beruf besonderen Spaß?

- In erster Linie die Kundenzufriedenheit und die positiven Rückmeldungen von Kunden;
- selbstverantwortlich zu sein;
- mit Herz und Seele Dienstleister zu sein.

Wären Sie keine Frächter ...

- wäre ich Tischler.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Das gegen unseriöse Umzugsfirmen viel rascher und härter vorgegangen wird.

Factbox

Firma:
Siedelmax GmbH

Geschäftsführer:
Ján Lipcák

Sitz:
Puntigamer Straße 161, 8055 Graz
T. 0699/118 10 335
M. office@siedelmax.at
www.smax.at

Gründungsjahr: 2008

Mitarbeiter: ca. 5 bis 8
Fuhrpark: 24 Klein-Lkw, 5 Pkw

Tätigkeitsfeld: Übersiedelungen europaweit, Kfz-Vermietung, Vermietung von Lagerboxen, Vermietung/Verkauf von Umzugszubehör



Puchleitner Transporte GmbH – eiskalte Ladung mit Herz zugestellt

Mit Weitsicht, unermüdlichem Einsatz und Engagement hat Reinhard Puchleitner gemeinsam mit seiner großen Familie das Unternehmen zu einem verlässlichen Partner im Bereich Kühltransporte und Kühllogistik gemacht. Seine Arbeit ist seine Berufung und um seinen Erfolg macht er wenig Aufhebens.

Reinhard Puchleitner, gelernter Elektriker, ist bereits seit Kindheit ein begeisterter Lkw-Fan. Seine Karriere begann er als Fuhrparkleiter bei Steirerobst. Dort konnte er auch die Ausbildung zum Lkw-Fahrer machen. Man bot ihm an, mit 2 Lkw selbstständig zu fahren, da er aber noch eine Championproduktion in Mittergoggitsch hatte, entschied er sich diese zu forcieren. Dabei war der Einsatz eines Lkws notwendig, um Subrat und Dünger aus Italien zu holen und so ergab es sich, dass er 2 Lkw anschaffte und noch zusätzliche Speditionstätigkeiten übernahm. Der Erfolg in der Championzucht stellte sich prompt ein. 2006 löste er den Betrieb, der wirtschaftlich zwar sehr rentabel war, aufgrund von Arbeits-



Die Fahrzeugflotte von Puchleitner Transporte ist immer in einem Top-Zustand. Die Fahrzeuge werden sorgfältig in der hauseigenen Werkstatt gewartet und vor allem penibel gereinigt.

kraftemangel auf. Zeitgleich erhöhten sich die Speditionsfahrten und er war mit 12 Lkw in ganz Europa unterwegs – eine, wirtschaftlich gesehen, nicht zufriedenstellende Tätigkeit. Da er durch seine Championproduktion bereits einen Bezug zur Gastroshiene und dem Lebensmitteltransport hatte, keimte in ihm die Idee auf dem Sektor Kühltresport und Kühllogistik aktiv zu werden.

2007 startete er gemeinsam mit seiner Familie in eine erfolgreiche neue Firmengeschichte, die Puchleitner Transporte GmbH. Dazu errichtete er in Graz ein Kühlhaus und begann den sukzessiven Aufbau der Firma. Die hervorragenden Familienbande sind mit ein Grund

gen an. Daher hat er auch vor einiger Zeit in Kärnten ein weiteres Kühl Lager erworben. 2018 wird er sein Lager in Graz aufgeben und etwas weiter südlich eine neue Betriebsstätte errichten.

Die Qualität des Unternehmens spiegelt sich auch in der Kundentreue wider. Durch seine gewinnende, ehrliche und herzliche Art holte Reinhard Puchleitner viele prominente Kunden ins Boot, wie die Firman Schirnhofer, Huber, Eisvogl, Kicker, Titz, Wech usw. Der permanente Einsatz – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche einsatzbereit – macht sich bezahlt, denn Logistikfehler können für Kunden dadurch behoben werden. Puchleitner ist ein Partner mit Handschlagqualität. „Was ich verspreche halte ich auch und erwarte das aber auch von den anderen. Außerdem ist mir der persönliche Kontakt zu meinen Kunden außerordentlich wichtig“, erklärt der Firmenchef.

Doch nicht nur das Verhältnis zu seinen Kunden, auch das Verhältnis zu seinen Mitarbeitern ist bestens. Er legt Wert auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und natürlich auf Sauberkeit. Die Lkw werden von den Fahrern gepflegt und in der hauseigenen Werkstatt zu 75 % selbst repariert und gewartet. Eine strenge Einhaltung der Kühlkette sowie höchste Hygienestandards haben Priorität. Daher wurde das Unternehmen 2012 IFS zertifiziert. Die Mitarbeiter werden durch Prämien motiviert, sich permanent zu bemühen, die Lkw sauber zu halten und die Produkte schonend zu behandeln. Das Ergebnis darf sich sehen lassen



Das Kühlhaus ist auf dem neuesten Stand der Technik und sorgt für eine konstante Kühltemperatur. Warnsysteme informieren über eine Temperaturveränderung, Hygienekontrollen erfolgen permanent.



Sohn René, Gertrude und Reinhard Puchleitner (v.l.)

Wordrap



Reinhard Puchleitner

Was macht Reinhard Puchleitner an seinem Beruf besonderen Spaß?

- Der Umgang mit den verschiedenen Leuten, weil man immer wieder Neues erfährt und lernt;
- die Liebe zum Lkw und seiner Technik;
- weil man sich in diesem Beruf wirklich entfalten kann.

Wären Sie kein Frächter ...

- wäre ich Elektriker.

Wenn Sie in der Branche etwas ändern könnten, was wäre das?

- Einen Tarif einführen mit +/- 2% Spielraum und Vergehen streng ahnden, das Kleintransportgewerbe nicht als freies Gewerbe, sondern mit Prüfung vergeben; das Gesamtgewicht von 3,5 auf 3,6 Tonnen erhöhen; österr. Frächter dürften keine Postkastenfirmen im Ausland führen.

Factbox

Firma:
Puchleitner Transporte GmbH

Geschäftsführer:
Reinhard Puchleitner

Sitz:
Gradnerstraße 45, 8055 Graz
T. 0316/2437 09
Mobil: 0664/150 60 50
www.puchleitner-kuehltransporte.at

Gründungsjahr: 1990

Mitarbeiter: ca. 39
Fuhrpark: 33 Lkw
32 von 3,5 bis 24 Tonnen, 1 Planenfahrzeug

Tätigkeitsfeld: Lebensmittelauslieferung von Kleinst- bis Großmengen in der Steiermark, Kärnten und dem südlichen Burgenland; Abholung aus ganz Österreich mit Kühlhaus in Graz



RENAULT
PRO+

Renault PRO+:

Vertrauen Sie Europas führender Marke für Profis.

Maßgeschneidert für Ihre Ansprüche



Renault MASTER ab

€ 17.990,- netto

(€ 21.588,- inkl. USt)



Renault TRAFIC ab

€ 17.100,- netto

(€ 20.520,- inkl. USt)



Auch als Z.E. Version erhältlich

Renault KANGOO EXPRESS ab

€ 10.890,- netto

(€ 13.068,- inkl. USt)

**4 Jahre
Garantie¹⁾**

Dank niedriger CO₂-Emissionen ab nur 112 g/km und langer Wartungsintervalle von 40.000 km bzw. 2 Jahren sind die Betriebskosten extrem niedrig. Und zusätzlich gibt es – wie immer bei Renault – 4 Jahre Garantie. Angebotspreise für Fahrzeuge mit EU6-Abgasnorm gültig nur für Firmenkunden bei Kauf bis 30.06.2017. 1) Garantieverlängerung auf insgesamt 4 Jahre und max. 100.000 km Laufleistung bei Kangoo bzw. 150.000 km bei Trafic und Master, je nachdem, was zuerst eintritt. Änderungen, Satz- und Druckfehler vorbehalten. Symbolfoto.

renault.at

VOGL+CO

Renault Pro+ Business Center

VOGL+CO Renault Pro+ Business Center

Wiener Strasse 301, 8051 Graz, Tel. 0316/68 000 5

businesscenter@vogl-auto.at, www.vogl-auto.at